



Kanton Basel-Stadt

B

Wegleitung zur Steuererklärung 2025

für natürliche Personen

Steuerverwaltung
des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon 061 267 46 46

steuerverwaltung@bs.ch
www.bs.ch/steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	3
BalTax / eSteuern.BS	3
Abgabe der Steuererklärung	4
Wer hat eine Steuererklärung 2025 abzugeben?	4
Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?	5
So füllen Sie die Steuerformulare auf Papier richtig aus ...	6
Was Sie wissen müssen ...	6
Steuerbemessung	7
Steuerberechnung / Steuerermässigungen	9
Steuerzahlung / Steuerabrechnung	9
Beispiel zum Ausfüllen der Steuererklärung	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	17
Kapitalleistungen aus Vorsorge	18
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	19
Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	20
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Weitere Einkünfte	23
Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien	24
Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	26
Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	27
Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern	27
Einkünfte aus Liegenschaften	28
Einkünfte aus unverteilter Erbschaften	29
Abzüge	30
Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit	30
Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen	32
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	33
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	34
Weitere Abzüge	34
Einkommensberechnung	36
Einkommensabhängige Abzüge	36
Sozialabzüge	37
Vermögen im In- und Ausland	39
Privatvermögen	39
Geschäftsvermögen	41
Schulden	41
Steuerfreie Beträge	42
Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen	42
Beilagen zur Steuererklärung	43
Steuertarife	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif A	44
Kantonaler Einkommenssteuertarif B	46
Kantonaler Vermögenssteuertarif A	48
Kantonaler Vermögenssteuertarif B	49
Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)	50
Stichwortverzeichnis	51

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Zur besseren Lesbarkeit gelten die verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft.

Allgemeine Informationen

Die Wegleitung hilft Ihnen die Steuererklärung 2025 richtig auszufüllen. Mit der Steuererklärung 2025 werden das Einkommen des Jahres 2025 und das Vermögen am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht deklariert. Die Steuerdeklaration bildet die Grundlage für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2025. Für die Wehrpflichtersatzabgabe stellt die direkte Bundessteuer die nötige Grundlage dar.

Folgende Neuerungen sind zu beachten:

- Leibrenten werden ab dem 1. Januar 2025 flexibel besteuert. Der bisherige Satz von generell 40% wird nicht mehr angewendet.

Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinssatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.

Bei Leibrenten und Verpfändungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der Ertragsanteil (%) in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt.

- Aufgrund des Ausgleichs der Teuerung wurden diverse Abzüge und Tarife bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2024 angepasst.

BalTax/eSteuern.BS

Mit BalTax Online steht eine webbasierte Steuerdeklarationslösung zur Verfügung. BalTax Online ist auf mobile Geräte wie Notebooks, Tablets und Smartphones ausgerichtet. Personal Computer und Drucker sind nicht mehr notwendig. Bereits in elektronischer Form vorhandene Belege können medienbruchfrei übermittelt werden. Auch der von den Finanzinstituten bereitgestellte eSteuerauszug (PDF) kann importiert werden. Papirdokumente können mittels der App oBeam mit dem Tablet oder Smartphone einfach digitalisiert und in die Steuererklärung hochgeladen werden. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr notwendig. Für die elektronische Einreichung wird der 16-stellige Einreichungscode benötigt, welcher auf den Steuerformularen angedruckt ist.

Sie finden BalTax Online im Steuerportal eSteuern.BS. Falls Sie mehr Zeit für die Steuerdeklaration benötigen, können Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung online erstrecken. Im Steuerportal finden Sie auch weitere E-Government Angebote wie das elektronische Steuerkonto. Mit dem elektronischen Steuerkonto lassen sich unter anderem Kontoauszüge und Einzahlungsscheine anzeigen und drucken sowie Umbuchungen und Auszahlungen vornehmen.

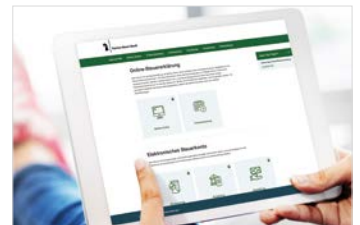
Um BalTax Online sowie die weiteren E-Government Angebote zu nutzen, müssen Sie sich einmalig im ePortal des Kantons Basel-Stadt registrieren.

Mehr Informationen erhalten Sie auf www.bs.ch/agov.



Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Beilagen abzugeben. Sie ersparen sich auf diese Weise Rückfragen und erleichtern die Veranlagung der Steuern.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt im **Formular W Wertschriftenverzeichnis**. Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA auf Dividenden und Zinsen sind mit dem Formular D DA-1/R-US 164 zu beantragen.



www.esteuern.bs.ch
www.baltax.ch
www.obeam.ch

Abgabe der Steuererklärung

Wer hat eine Steuererklärung 2025 abzugeben?

Wohnsitz im Kanton *Persönliche Zugehörigkeit*

Eine Steuererklärung haben alle natürlichen Personen abzugeben, welche am 31. Dezember 2025 Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*

Personen, die im Jahre 2025 eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Kanton Basel-Stadt (Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte oder Beteiligung an einer Personengesellschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Basel-Stadt) ausübten oder ein Grundstück im Kanton besaßen oder mit solchen handelten, ihren Wohnsitz aber in einem anderen Kanton hatten, brauchen die Steuererklärung nicht auszufüllen. Sie können statt dessen eine Kopie der ausgefüllten Steuererklärung des Wohnsitzkantons samt Beilagen zusammen mit dem unausgefüllten, aber unterzeichneten Steuerformular abgeben. Die den Kanton Basel-Stadt betreffende Jahresrechnung bzw. Liegenschaftsabrechnung ist beizulegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland haben die Steuererklärung in jedem Fall auszufüllen.

Wochenaufenthalt

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Jahre 2025 Wochenaufenthalt im Kanton Basel-Stadt hatten, sind nicht steuerpflichtig. Sie erhalten periodisch einen Fragebogen.

Mündigkeit

Personen, die im Jahre 2025 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung abzugeben. Ihr Einkommen und Vermögen wird nicht mehr zusammen mit jenem der Eltern besteuert.

Heirat

Personen, die im Jahre 2025 geheiratet haben, erhalten eine gemeinsame Steuererklärung. Sie werden für das ganze Jahr nach den Grundsätzen für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten besteuert.

Trennung oder Scheidung

Personen, die sich im Jahre 2025 getrennt haben oder geschieden wurden, erhalten je eine eigene Steuererklärung. Sie werden für das ganze Jahr nach den Grundsätzen für alleinstehende Personen besteuert.

Interkantonaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2025 aus einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, werden für das ganze Jahr besteuert und haben eine Steuererklärung abzugeben.

Personen, die im Jahre 2025 aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen sind, werden für das ganze Jahr im anderen Kanton besteuert. Sie haben keine Steuererklärung abzugeben.

Internationaler Wohnsitzwechsel

Personen, die im Jahre 2025 aus dem Ausland in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, sind ab dem Zuzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom Beginn der Steuerpflicht bis zum 31. Dezember 2025 abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Personen, die im Jahre 2025 vom Kanton Basel-Stadt ins Ausland weggezogen sind, sind bis zum Wegzugsdatum steuerpflichtig und haben eine Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Todesfall

Beim Tod einer alleinstehenden Person im Verlaufe des Jahres 2025 endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Beim Tod eines Ehegatten im Verlaufe des Jahres 2025 erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte als alleinstehende Person besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben. Die Dauer der unterjährigen Steuerpflicht ist in der Steuererklärung anzugeben.

Wann haben quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Steuererklärung abzugeben?

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, aber im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, unterliegen für die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Sie haben grundsätzlich keine Steuererklärung abzugeben. In drei Fällen haben quellensteuerpflichtige Personen aber eine Steuererklärung zwecks Durchführung einer ordentlichen Veranlagung abzugeben:

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000 betragen.

Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn neben dem quellenbesteuerten Einkommen weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte (Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Einkünfte aus Wertschriften oder Liegenschaften, Unterhaltsbeiträge usw.) erzielt worden sind oder Vermögen vorhanden ist.

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungsbewilligung geheiratet haben, unterliegen nicht mehr der Quellensteuer, sondern der ordentlichen Veranlagung und haben deshalb eine gemeinsame Steuererklärung mit dem anderen Ehegatten abzugeben.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung auf Papier vor...

Die Steuererklärung besteht aus dem **Hauptformular** und den Hilfsformularen. Die Hilfsformulare sind: das **Formular W Wertschriftenverzeichnis** mit dem Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer, das **Formular D DA-1/R-US164** für den Antrag auf anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen, das **Formular L Liegenschaftsverzeichnis**, das **Formular S Schuldenverzeichnis**, das **Formular B Berufskosten**, das **Formular A Alimente** und das **Formular U Unterstützungen**, das **Formular K Krankheitskosten**, das **Formular Z Zuwendungen**, das **Formular F Kinderbetreuungskosten** und das **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft**.

Fehlende Hilfsformulare können bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Der **Fragebogen P Personengesellschaften** wird an die Gesellschaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung empfiehlt sich das folgende schrittweise Vorgehen:

Stellen Sie die nötigen Unterlagen zusammen. Es sind dies vor allem: Lohnausweise, Rentenausweise, Kontoauszüge, Steuerverzeichnisse der Bank, Belege über Schulden und Schuldzinsen, Bescheinigungen von Vorsorgeeinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorgestiftung (Säule 3a).

Beachten Sie, dass die Unterlagen ohne Büro- oder Heftklammern der Steuererklärung beizulegen sind und dass Originale von Aufstellungen und Belegen von uns nicht zurückgesandt werden.

Zuerst füllen Sie die Seite 1 des Hauptformulars aus. Prüfen Sie, ob die bereits vorgedruckten Angaben richtig sind, und korrigieren Sie allfällige Fehler. Geben Sie die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse vollständig an und beantworten Sie die Fragen.

Danach füllen Sie die Hilfsformulare aus und übertragen die Faktoren in die Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars.

Schliesslich sind auf den Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars die Faktoren einzutragen, für die keine Hilfsformulare vorgesehen sind. Die Totalbeträge sind mit Hilfe der vorgegebenen Additionen und Subtraktionen zu ermitteln.

Unterzeichnen Sie das Hauptformular. Prüfen Sie, ob Sie das Formular W Wertschriftenverzeichnis und das Formular D DA-1/R-US164 ebenfalls unterzeichnet haben, wenn Sie diese ausgefüllt haben. Ehegatten haben die Steuerformulare gemeinsam zu unterzeichnen.

Nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer

Ergänzende Veranlagung zur Quellensteuer

Heirat mit einem Schweizer oder einer Schweizerin

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis, im Formular D DA-1/R-US164 und im Formular L Liegenschaftsverzeichnis nicht ausreichen, können Beilblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in die betreffenden Hilfsformulare zu übertragen.

1. Schritt Unterlagen zusammenstellen

2. Schritt Seite 1 des Hauptformulars

3. Schritt Hilfsformulare ausfüllen

4. Schritt Seiten 2, 3 und 4 des Hauptformulars ausfüllen

5. Schritt Unterschrift und Beilagen

Angaben, die ausserhalb der Felder eingetragen werden, können elektronisch nicht verarbeitet werden. Bemerkungen sind auf ein separates Blatt anzubringen und der Steuererklärung beizulegen. Im Hauptformular auf Seite 4 ist das Feld «Bemerkungen gemäss Beiblatt» anzukreuzen.

falsch	richtig

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die notwendigen Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Der **Lohnausweis des minderjährigen Kindes** ist bei einem Nettolohn von über CHF 24'000.– von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Ebenfalls sind die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

So füllen Sie die Steuerformulare auf Papier richtig aus ...

Die Steuerformulare werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Die folgenden Punkte sind beim Ausfüllen der Formulare von Hand zu beachten:

Handschrift

Schreiben Sie in gut leserlicher **Handschrift** oder mit **Blockschrift**. Verwenden Sie Kugelschreiber, hingegen keinen Bleistift, keinen Filzstift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Schriftfarbe

Schreiben Sie mit einem **blauen** oder **schwarzen** Kugelschreiber. Verwenden Sie keine roten oder grünen Farben.

Felder

Tragen Sie die Zahlen freistehend in der Mitte der weissen Felder ein. Geben Sie nur Frankenbeträge und keine Rappenbeträge an. Lassen Sie die Felder vor den Zahlen leer. Tragen Sie keine Nullen oder Striche vor den Zahlen ein. Leere Felder sind nicht durchzustreichen.

Korrekturen

Korrigieren Sie die Schreibfehler mit Korrekturlack. Bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an.

So gehen Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung mit BalTax Online vor...

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausfüllen ist das Folgende zu beachten:

BalTax wird nur noch als Online-Lösung angeboten. Sie finden BalTax Online im Portal eSteuern.BS. Für die elektronische Übermittlung der mit BalTax oder Dr. Tax ausgefüllten Steuererklärungen ist der auf der Einlagemappe, auf dem Steuererklärungsschreiben oder auf dem Hauptformular der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungscode zu verwenden. Bei der elektronischen Einreichung müssen **sämtliche Belege und Dokumente** ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Falls Sie die Steuererklärung mit BalTax oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann drucken Sie die Steuerdeklaration aus. Unterzeichnen Sie das Unterschriften-Blatt. Legen sie dieses zusammen mit dem vollständigen Ausdruck der Formulare sowie mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagemappe für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Umschlag an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Was Sie wissen müssen ...

Die Steuererklärung 2025 und die erforderlichen Hilfsformulare und Beilagen sind bis zum 31. März 2026 abzugeben.

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann gebührenfrei bis 30. September 2025 erstreckt werden. Nutzen Sie dafür die online Fristerstreckung im Steuerportal unter [estu.ch](https://www.estu.ch). Für ein weitergehendes Fristerstreckungsgesuch wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben. Eine Fristverlängerung über das Abgabebjahr hinaus wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt.

Die Steuererklärung 2025 infolge Beendigung der Steuerpflicht bei Wegzug ins Ausland oder beim Tod der steuerpflichtigen Person ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder innerhalb der auf dem Hauptformular aufgedruckten Abgabefrist einzureichen. Das erste Gesuch um Ersterstreckung der Abgabefrist ist gebührenfrei, soweit die Fristerstreckung nicht länger als 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

Abgabefrist
bis 31. März 2026

Fristerstreckungen

Abgabefrist bei unterjähriger Steuerpflicht

Können die Steuerfaktoren mangels Abgabe der Steuererklärung oder mangels zuverlässiger Unterlagen nicht ermittelt werden, erfolgt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. An die Kosten der Ermessensveranlagung ist eine Gebühr von CHF 100.– bis 500.– zu bezahlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung einer Verfahrenspflicht nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit Busse bis CHF 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.– bestraft.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben macht und bewirkt, dass eine Veranlagung unterbleibt oder unvollständig ist, hat die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuzahlen und wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse ist vom Verschulden abhängig und beträgt zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer. Bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens hat die Steuerverwaltung die Möglichkeit, die zehn vorangehenden Steuerperioden zu prüfen. Bei erst- und einmaliger Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird auf eine Busse verzichtet, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, wenn die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. Der Steuerpflichtige hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie die Verzugszinsen zu bezahlen. Liegt keine erst- und einmalige Selbstanzeige vor, beträgt die Busse einen Fünftel der Nachsteuer. In der Vollständigkeitserklärung auf Seite 4 des Hauptformulars können bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Die notwendigen Aufstellungen und Belege sind beizulegen.

Wer vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zum Zweck der Steuerhinterziehung verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis CHF 10'000.– bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Steuerbemessung

Zeitliche Grundlagen

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach dem System der Gegenwartsbemessung. Mit der Steuererklärung 2025 sind demnach das im Jahr 2025 erzielte Einkommen und das am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht vorhandene Vermögen anzugeben.

Familienbesteuerung

Das Einkommen und Vermögen von in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge wird mit dem Einkommen und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten (und zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommende) Elternteils zusammengerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist von den sorgeberechtigten Eltern oder vom sorgeberechtigten Elternteil nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen.

Ehegatten haften nur für ihren Anteil an den gesamten Steuern. Sie haften aber solidarisch für denjenigen Teil an den gesamten Steuern, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Sorge entfällt.

Interkantonale und internationale Verhältnisse

Bei persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich auf das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland. Ausgenommen sind Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in einem anderen Kanton oder im Ausland.

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt aufgrund von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken ist die Steuerpflicht beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf die Teile des Einkommens und Vermögens, die wirtschaftlich dem Kanton Basel-Stadt zugerechnet werden.

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen und Regeln zur Vermeidung der interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerung.

Ermessensveranlagung

Verletzung von Verfahrenspflichten

Steuerhinterziehung

Steuerbetrug

Gegenwartsbemessung

Ehegatten

Kinder

Haftung

Steuerausscheidung

Steuersatz

Personen mit Steuerzugehörigkeit zu mehreren Kantonen oder zum Ausland entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, welcher dem gesamten Einkommen und Vermögen im In- und Ausland entspricht (satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).

Zuzug aus einem anderen Kanton

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die ganze Steuerperiode. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen für das ganze Jahr und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind dagegen in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Zuzug von Bettingen oder Riehen nach Basel

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei einem Zuzug aus den Landgemeinden Bettingen oder Riehen in die Stadt Basel.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt ab dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2025 sind das Einkommen ab diesem Datum bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Das steuerbare Vermögen wird nach der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht bemessen.

Wegzug in einen anderen Kanton

Bei Wegzug in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im neuen Kanton für die ganze Steuerperiode. Im Kanton Basel-Stadt ist keine Steuererklärung 2025 abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Sie sind in dem Kanton steuerbar, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Auszahlung ihren Wohnsitz hatte.

Wegzug von Basel nach Bettingen oder Riehen

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch bei Wegzug aus der Stadt Basel in die Landgemeinden Bettingen oder Riehen.

Wegzug ins Ausland

Bei Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum im Kanton Basel-Stadt. In der Steuererklärung 2025 sind das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Todesfall

Tod einer alleinstehenden Person

Beim Tod einer alleinstehenden Person endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Tod eines Ehegatten

Beim Tod einer verheirateten Person im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte ist für den Rest der Steuerperiode als alleinstehende Person steuerpflichtig. Im Einzelnen gilt:

In der gemeinsamen Steuererklärung 2025 der Ehegatten sind deren Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht und deren Vermögen am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

In der Steuererklärung 2025 des überlebenden Ehegatten ist dessen Einkommen ab dem Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres und das Vermögen am 31. Dezember 2025 anzugeben. Das regelmässig fliessende Einkommen wird für die Bestimmung des Steuersatzes von Amtes wegen auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Die Vermögenssteuer wird im Verhältnis zur Dauer der unterjährigen Steuerpflicht festgesetzt.

Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt und Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Dauer der Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Verlaufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In der Steuererklärung sind das gesamte Jahreseinkommen und das Vermögen am Ende der Steuerperiode anzugeben. Die im Kanton steuerbaren Vermögenswerte werden im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit bemessen.

Steuerberechnung / Steuerermässigungen

Die in der Stadt Basel steuerpflichtigen Personen entrichten die vollen kantonalen Steuern auf dem Einkommen und Vermögen sowie die direkte Bundessteuer. Dafür schulden sie keine Gemeindesteuer.

Die in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen steuerpflichtigen Personen entrichten eine auf 50 Prozent reduzierte kantonale Einkommenssteuer, eine auf ebenfalls 50 Prozent reduzierte kantonale Vermögenssteuer sowie die direkte Bundessteuer. Hinzu kommt die Gemeindesteuer, welche auf der Grundlage der kantonalen Einkommenssteuer und des kommunalen Steuerfusses berechnet werden. Die Einwohnergemeinden können die Steuerfüsse im Rahmen der Gemeindesteuerquote von bis 50 Prozent autonom festlegen. Die Festlegung der Steuerfüsse erfolgt jeweils vor Beginn der neuen Steuerperiode. Die aktuellen kommunalen Steuerfüsse sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Die Veranlagung und der Bezug der kommunalen Steuern für die Gemeinde Bettingen erfolgt durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt. Die Gemeinde Riehen bezieht ihre Steuern selbst.

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen werden die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif A berechnet.

Für ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die kantonale Einkommenssteuer sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet. Die Vermögenssteuer von alleinstehenden Personen mit Kindern berechnet sich immer nach dem Tarif A.

Für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden die kantonalen Einkommens- und die Vermögenssteuern sowie die direkte Bundessteuer zum Tarif B berechnet.

Bund: Für Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird die direkte Bundessteuer pro Kind oder unterstützungsbedürftiger Person um CHF 263.– ermässigt. Die Ermässigung erfolgt von Amtes wegen.

Die Vermögenssteuer wird ermässigt bei Personen mit geringem Einkommen oder bei Personen, die über Vermögen mit geringer Rendite verfügen. Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Seite 42 der Wegleitung.

Steuerzahlung / Steuerabrechnung

Die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2025 werden am 31. Mai 2026 fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird nicht erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2025 wird am 1. März 2026 fällig. Die geschuldete Steuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu zahlen.

Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird auf Grund der letzten definitiven Rechnung erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt auf Grund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

**Gründung oder Aufgabe
eines Geschäftsbetriebes
Erwerb oder Veräusserung eines
Grundstücks**

**Steuerpflichtige Personen der
Stadt Basel**

**Steuerpflichtige Personen der
Einwohnergemeinden Bettingen
und Riehen**

**Alleinstehende Personen
Tarif A**

**Alleinstehende Personen mit
Kindern oder unterstützungs-
bedürftigen Personen
Tarif A oder Tarif B**

**Verheiratete Personen
Tarif B**

**Personen mit geringem
Einkommen / Vermögen mit
geringer Rendite**

**Kantonale Steuern
Fälligkeit am 31. Mai 2026**

**Direkte Bundessteuer
Fälligkeit am 1. März 2026**

Zahlungsfrist bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland oder Tod der steuerpflichtigen Person gilt ein besonderer Fälligkeitstermin. Bei einem Wegzug ins Ausland werden die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer sofort fällig. Beim Tod der steuerpflichtigen Person werden die kantonalen Steuern 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach dem Ableben fällig. Die direkte Bundessteuer wird sofort fällig.

Zinsen zu Gunsten Vergütungszins

Ein Zinsausgleich zu Gunsten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle vor Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Verzinst werden Vorauszahlungen frühestens ab Beginn der Steuerperiode. Die Verzinsung ist nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Die aktuellen Vergütungssinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Zinsen zu Lasten Belastungszins

Ein Zinsausgleich zu Lasten der steuerpflichtigen Person erfolgt für alle nach Fälligkeit geleisteten Zahlungen. Die aktuellen Belastungssinssätze zu den kantonalen Steuern und zur direkten Bundessteuer sind im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung veröffentlicht.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen in Form von Akontozahlungen erleichtern die Zahlung der Steuerforderungen und vermeiden die Anrechnung eines Belastungszinses. Der Vergütungszins auf Vorauszahlungen ist zudem steuerfrei. Vorgedruckte Einzahlungsscheine für Akontozahlungen können im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung oder bei der Steuerverwaltung unter Telefonnummer 061 267 98 05 bestellt werden.

Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA

Die Verrechnungssteuer und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlungen auf den Beginn des Kalenderjahres, in welchem die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern fällig werden, angerechnet, vorausgesetzt die steuerpflichtige Person hat im Verlaufe dieses Jahres mittels einer vollständig ausgefüllten Steuererklärung Antrag auf Rückerstattung gestellt. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Die Verzinsung der Anrechnung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Anrechnung von anrechenbaren ausländischen Quellensteuern

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der kantonalen Einkommenssteuern angerechnet.

Zahlungsüberschüsse

Überschüsse aus Akontozahlungen (Vorauszahlungen und Teilzahlungen) werden automatisch auf die Steuer der nächsten Steuerperiode übertragen. Verrechnungen oder Umbuchungen von Zahlungsüberschüssen von den kantonalen Steuern auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Als Valuta gilt der Eingang des Antrages bei der Steuerverwaltung. Die Verzinsung von Zahlungsüberschüssen richtet sich nach den Regeln über den Zinsausgleich.

Rückerstattungen

Die Rückerstattung von zu viel bezahlten Steuern kann bei einem Betrag von über CHF 100.– mit dem der Veranlagungsverfügung beiliegenden Formular beantragt werden. Beträge unter CHF 100.– werden der nächsten Steuerperiode gutgeschrieben, statt zurückerstattet, ausgenommen bei Beendigung der Steuerpflicht.

Ratenzahlungen

Steuerzahlungen in Raten sind bis Ende des Jahres der Steuerfälligkeit möglich, sofern angemessene Vorauszahlungen geleistet werden.

Fristerstreckungen

Fristerstreckungen für Steuerzahlungen sind möglich. Das erste Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist ist gebührenfrei, soweit keine Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus verlangt wird. Für jedes weitere Gesuch sowie für Gesuche um Fristerstreckung über das Ende des Jahres der Steuerfälligkeit hinaus wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Bei besonderen Fälligkeiten infolge Wegzug ins Ausland oder Todesfall ist das erste Gesuch gebührenfrei, soweit keine Frist von mehr als 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung verlangt wird. Für eine weitergehende Zahlungsfrist oder für ein zweites Gesuch um Fristerstreckung wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben.

Beispiel

Familie Winter-Sommer

- Verheiratet
- Zwei minderjährige Kinder
- Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- Einfamilienhaus



Kanton Basel-Stadt

Steuererklärung 2025

für natürliche Personen

Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer

PersID 450172

Register-Nummer
3-605678-05

AHV-Nummer

Gemeinde **Basel**

Versanddatum **01.02.2026**

Abgabefrist bis **31.03.2026**

Adresse steuerpflichtige Person/en



Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person/en

Herr und Frau
Adrian Winter-Sommer
Barbara Sommer Winter
Auf dem Hummel 50
4059 Basel

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Die nebenstehend bezeichnete Person wird, bis auf Widerruf, zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt. Alle Zustellungen sind an sie zu richten.

☐ Erstmalige Vertretung ☐ Vertretungsänderung

Name _____

Adresse _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht

1. Person 1 (Einzelperson / Ehemann / Partner/in)

Adrian Winter-Sommer

Geburtsdatum **23.5.1986**

Beruf **Kaufmann**

Erwerbstätigkeit ☒ ja ☐ nein

Erwerbsart ☒ unselbstständig ☐ selbstständig

Arbeitsort **Basel**

Arbeitgeber/in **Werbe AG**

Zivilstand ☐ ledig ☒ verheiratet ☐ in eingetragener Partnerschaft

Person 2 (Ehefrau / Partner/in)

Barbara Sommer Winter

Geburtsdatum **26.6.1987**

Beruf **Lehrerin**

Erwerbstätigkeit ☒ ja ☐ nein

Erwerbsart ☒ unselbstständig ☐ selbstständig

Arbeitsort **Basel**

Arbeitgeber/in **Schulen Basel-Stadt**

☐ getrennt/geschieden/verwitwet ☐ in getrennter, aufgelöster Partnerschaft

2. Minderjährige (Jahrgänge 2008-2025), erwerbsunfähige oder in Ausbildung stehende Kinder

Kinder im eigenen Haushalt

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung
Winter, Sara	31.7.2020	Kindergarten
Winter, David	17.11.2023	

Kinder ausserhalb des eigenen Haushaltes

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung	Adresse/Bemerkungen

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht von _____ bis _____

3. Alleinerziehende Personen mit Kindern

Leben Sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen / nicht gemeinsamen Kindern? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Name und Vorname dieser Person: _____

4. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Person 1 _____ CHF	Auszahlung am _____
Person 2 _____ CHF	Auszahlung am _____

5. ☐ Schenkung ☐ Erbvorbezug ☐ Erbschaft ☐ Beteiligung an einer Erbengemeinschaft



15000111250000

Hauptformular Seite **1**

15000.a.01.25

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 1 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 17 bis 18 der Wegleitung.

Steuerbar ist der Nettolohn.

Erläuterungen zum Ausfüllen des
Formulars **W Wertschriftenverzeichnis**
finden Sie auf den Seiten 24 bis 27 der
Begleitung.

Wertschriftenverzeichnis **W** Seite 3

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars L Liegenschaftenverzeichnis finden Sie auf den Seiten 28 bis 29 der Wegleitung.

Barbara Person 2

W Seite 4

Wertschriftenverzeichnis

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

100	Haupterwerb	Person 1	<u>Lohnausweis</u>
105		Person 2	<u>Lohnausweis</u>
110	Nebenerwerb	Person 1	<u>Lohnausweis</u>
115		Person 2	<u>Lohnausweis</u>
120	Andere Entschädigungen	Person 1	<u>Bescheinigung</u>
125		Person 2	<u>Bescheinigung</u>

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

150	Haupterwerb	Person 1	<u>Jahresrechnung / Aufstellung</u>
155		Person 2	<u>Jahresrechnung / Aufstellung</u>
160	Nebenerwerb	Person 1	<u>Jahresrechnung / Aufstellung</u>
165		Person 2	<u>Jahresrechnung / Aufstellung</u>
170	Personengesellschaft	Person 1	
175		Person 2	

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

200	AHV-/IV-Renten	Person 1	zu 100%
205		Person 2	zu 100%
220	Pensionen / Renten	Person 1	%
225		Person 2	%
230	Leibrenten	Person 1	
235		Person 2	
240	Übrige Renten	Person 1	%
245		Person 2	%
260	Erwerbsausfallentschädigungen	Person 1	<u>Bescheinigung</u>
265	Taggelder von Versicherungen (KV, UV, IV, MV, ALV und EO)	Person 2	<u>Bescheinigung</u>

Weitere Einkünfte

270	Unterhaltsbeiträge von geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten	<u>Alimente</u>
271	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	<u>Alimente</u>

280	Übrige Einkünfte	Person 1	<u>Wegleitung</u>
285		Person 2	<u>Wegleitung</u>
290	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	Person 1	Monate
295		Person 2	Monate

Zwischentotal

299		Kanton	1 3 0 1 6 4	Bund	1 3 0 1 6 4
	Übertrag				
	Einkünfte aus Vermögen				
369	Guthaben, Wertschriften und Lotterien	<u>Wertschriftenverzeichnis</u>	7 1 2	7 1 2	
479	Liegenschaften	<u>Liegenschaftenverzeichnis</u>	1 7 4 1 6	1 9 9 0 4	
495	Verrechenbare Liegenschaftskosten Vorjahr	<u>Aufstellung</u>			
489	Unverteilte Erbschaften	<u>Beteiligung an einer Erbengemeinschaft</u>			
499	Total der Einkünfte	Übertrag in Ziffer 700	1 4 8 2 9 2	1 5 0 7 8 0	



15000112250000

- Minuszeichen wenn negativ

Hauptformular Seite 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 2 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 19 bis 29 der Wegleitung.

Einkommensberechnung

		Abzüge 2025 CHF ohne Rappen	
		Kanton	Bund
Abzüge			
Berufskosten / Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen			
519	Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 1 <i>Berufskosten</i>	4 2 0 0	4 3 0 2
539	Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit Person 2 <i>Berufskosten</i>	1 0 5 0	2 1 2 4
550	Schuldzinsen <i>Schuldenverzeichnis</i>	1 0 8 0 0	1 0 8 0 0
560	Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / P1 / P2 <i>Alimente</i>		
561	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder <i>Alimente</i>		
570	Rentenzahlungen und dauernde Lasten <i>Aufstellung</i>		
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen			
600	Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO) <i>Bescheinigung</i>		
610	Berufliche Vorsorge (Pensionskasse) Person 1 <i>Bescheinigung</i>		
615	Person 2 <i>Bescheinigung</i>		
620	Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Person 1 <i>Bescheinigung</i>	7 2 5 8	7 2 5 8
625	Person 2 <i>Bescheinigung</i>		
630	Abzug für Versicherungen Ehegatten <i>Kanton 8400 / Bund 3700/5550</i>	8 4 0 0	3 7 0 0
631	Abzug für Versicherungen Alle übrigen Personen <i>Kanton 4200 / Bund 1800/2700</i>		
632	Bund Zuschlag für Kinder und unterstützte Personen je 700		1 4 0 0
Weitere Abzüge			
640	Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen		
650	Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre		
652	Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 1 <i>Bescheinigung</i>		
657	Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten Person 2 <i>Bescheinigung</i>		
660	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten <i>Kanton 1100 Bund 50% min. 8600, max. 14100</i>	1 1 0 0	8 6 0 0
670	Abzug für fremdbetreute Kinder <i>Kinderbetreuungskosten</i>		
680	Beiträge an politische Parteien <i>Zuwendungen</i>		
699	Total der Abzüge <i>Übertrag in Ziffer 701</i>	3 2 8 0 8	3 8 1 8 4
Einkommensberechnung			
700	Total der Einkünfte <i>Übertrag von Ziffer 499</i>	1 4 8 2 9 2	1 5 0 7 8 0
701	Total der Abzüge <i>Übertrag von Ziffer 699</i>	3 2 8 0 8	3 8 1 8 4
709	Nettoeinkommen	1 1 5 4 8 4	1 1 2 5 9 6
Einkommensabhängige Abzüge			
725	Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten <i>Krankheitskosten</i>	5 3 8 1	5 5 2 5
732	Zuwendungen <i>Zuwendungen</i>		
739	Reineinkommen	1 1 0 1 0 3	1 0 7 0 7 1
Sozialabzüge			
750	Abzug für Kinder <i>Kanton je 9000 / Bund je 6800</i>	1 8 0 0 0	1 3 6 0 0
755	Abzug für unterstützte Personen <i>Unterstützungen</i>		
757	Abzug für unterstützten Konkubinatspartner mit Kindern <i>Wegleitung</i>		
760	Abzug für Ehegatten <i>Kanton 38000 / Bund 2800</i>	3 8 0 0 0	2 8 0 0
765	Abzug für alleinerziehende Personen (nicht für Konkubinatspaare) <i>Kanton 32600</i>		
767	Abzug für alle übrigen Personen <i>Kanton 19500</i>		
770	Abzug für alleinstehende Rentner/innen (zusätzlich zu Ziffer 767) <i>Kanton 3500</i>		
799	Steuerbares Einkommen (bzw. satzbestimmendes Einkommen)	5 4 1 0 3	9 0 6 7 1

Erläuterungen zum Ausfüllen der Seite 3 des Hauptformulars finden Sie auf den Seiten 30 bis 38 der Wegleitung.



15000113250000

Hauptformular Seite 3

Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert am 31.12.2025
bzw. am Ende der Steuerpflicht

Schriften	Aufstellung
(Steuerwerte gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)	Aufstellung
Liegenschaften	Liegenschaftenverzeichnis
Beteiligung an einer Erbengemeinschaft	Beteiligung an einer Erbengemeinschaft
Vermögensgegenstände und übrige Vermögenswerte	Aufstellung
Person 1	
Person 2	
Person 1	-
Person 2	-
Person 1	
Person 2	
Verheiratetes Paar (Ziffern 1-9) falls des realisierten Nettovermögens der 18 als Steuerwert in die Anmeldung Seite 4, Ziffer 800	
Schuldenverzeichnis	Schuldenverzeichnis
Schuldenverzeichnis	Schuldenverzeichnis
Eigentümer/innen gemeinsam	
bis zum Teilungstag gemeinsam	
in ihren persönlichen Wirtschaftsjahren	
Teilhaber/innen gemeinsam und	
antrag gemacht	
erhalten	
Personen (nicht für Konkubinatspaare)	15'000,-
Personen	75'000,-
je Person	je 15'000,-
(Ermittlung)	

[illegible]

Haben Sie bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen, welches Sie zur Nachbesteuerung anmelden wollen?

☐ ja (Aufstellungen und Belege beilegen)

Die Steuererklärung und die Beilagen sind wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt.

Telefon für Rückfragen **061 200 00 00**

Unterschrift Person 1

Adrian Winter

Unterschrift Person 2

Barbara Sommer Winter

Die Ehegatten haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterzeichnen.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars L Liegenschaftenverzeichnis finden Sie auf der Seite 40 der Wegleitung.

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Auch die Personalien sowie die Berufs- und Familienverhältnisse sind genau anzugeben.

Personalien

Prüfen Sie die aufgedruckten Personalien auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Bei vertraglicher Vertretung ist die Person zu bezeichnen, die bis auf Widerruf zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt ist. Alle Zustellungen werden an den Vertreter oder die Vertreterin gerichtet.

Berufs- und Familienverhältnisse

Die Berufs- und Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht sind in Ziffer 1 anzugeben. Gleichgeschlechtliche Paare hatten vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2022 die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Der Personenstand lautet *in eingetragener Partnerschaft*. Die eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie *verheiratet*, *getrennt*, *geschieden*, *verwitwet* oder *Ehe*, *Ehegatten*, *Ehemann* und *Ehefrau* gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerschaften. In Ziffer 2 sind die minderjährigen (Jahrgänge 2008 bis 2025), erwerbsunfähigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, die im gleichen Haushalt oder ausserhalb des eigenen Haushaltes leben, mit Name und Vorname und unter Angabe des Geburtsdatums und der Ausbildung aufzuführen. Ziffer 3 enthält die Frage für alleinerziehende Personen mit Kindern, ob sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Kindern leben.

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in Ziffer 4 anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Steuerbar sind:

- Kapitalleistungen der AHV und IV
- Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) einschliesslich des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Kapitalleistungen der Arbeitgeberschaft mit Vorsorgecharakter
- Kapitalzahlungen der Unfall- und Militärversicherung und aus Haftpflicht bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Nicht steuerbar sind Freizügigkeitsleistungen bei Stellenwechsel, Kapitaltransfers von der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder in eine andere Säule 3a, Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen sowie Integritätsentschädigungen der Unfall- und Militärversicherung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu 100% besteuert.

Mehrere Kapitalleistungen in der gleichen Steuerperiode werden zusammengerechnet.

Kapitalzahlungen an Ehegatten werden bei der kantonalen Einkommenssteuer nicht zusammengerechnet. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt hingegen eine Zusammenrechnung, wenn der Ehemann und die Ehefrau Kapitalzahlungen in der gleichen Steuerperiode erhalten haben.

Die **kantonale Einkommenssteuer** wird zum folgenden Sondertarif berechnet:

die ersten	CHF	25'000.–	mit 3%
die nächsten	CHF	25'000.–	mit 4%
die nächsten	CHF	50'000.–	mit 6%
alle weiteren Beträge			mit 8%

Die **direkte Bundessteuer** wird zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet. Die Tarife können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Der Schenkungssteuer unterliegende Zuwendungen, Erbvorbezüge, Erbschaften, Vermächtnisse und Beteiligungen an Erbengemeinschaften sind in Ziffer 5 der Steuererklärung anzugeben. Genaue Angaben sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** zu machen.

Beteiligte an einer Erbengemeinschaft haben das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** auszufüllen und die darin ermittelten Anteile am Einkommen und Vermögen entsprechend der Erbquote in das Hauptformular in Ziffer 489 und Ziffer 830 zu übertragen.

Personen, die eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis empfangen haben, bezahlen eine **Schenkungs- und Erbschaftssteuer**. Gegenstand der Steuer ist die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden beziehungsweise von Todes wegen. Grundlage für die Bemessung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist der für die Vermögenssteuer geltende Steuerwert der übertragenen Vermögenswerte. Der Tarif für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt den Grad der Verwandtschaft und die Höhe der empfangenen Vermögenswerte. Von der Steuer befreit ist die Übertragung von Vermögenswerten unter Eheleuten und auf die Nachkommen.

Die Steuer wird 30 Tage nach Zustellung der Veranlagung, spätestens aber 12 Monate nach dem Schenkungs- beziehungsweise Todestag, fällig.

Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonalen Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den in der Steuerperiode erzielten Einkünften. Bei unterjähriger Steuerpflicht ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht bzw. ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode steuerbar.

Nicht als Einkommen steuerbar sind die **Vermögensanfälle infolge Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis**, die der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer unterstellt sind, sowie die der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterstellten **Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Privat- und Geschäftsvermögen**.

Steuerfrei sind **Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen, Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen** mit Ausnahme von Freizügigkeitspolicen und rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die nicht der Vorsorge dienen. Steuerfrei sind auch **Leistungen aus familienrechtlichen Verpflichtungen** (mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen), **Unterstützungen** aus öffentlichen oder privaten Mitteln, **Stipendien** ohne Gegenleistung und **Ausbildungsbeiträge Pflege**, welche das Existenzminimum nicht übersteigen, **Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV, **Überbrückungsleistungen** für Arbeitslose, **Kostenvergütungen und Kostenbeiträge** der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung für medizinische Behandlungen, Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel, **Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtungszahlungen, Integritätsentschädigungen** der Unfall- und Militärversicherung sowie **Leistungen der kantonalen Arbeitslosenhilfe**.

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine unselbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Arbeit gegen Entgelt auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird.

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Einkünfte** steuerbar, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung oder Ausrichtungsform. Steuerbar sind insbesondere: der Lohn, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen und Trinkgelder; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge wie freie Verpflegung und Unterkunft; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten und andere Gehaltsnebenleistungen.

Steuerbar ist der **im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn**, d.h. der Lohn nach Abzug der Prämien für AHV, IV, EO und ALV, der laufenden Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) sowie der Prämien an die Nichtberufsunfallversicherung. Zeiträume, in denen kein Erwerbseinkommen und auch kein Ersatzeinkommen erzielt wurden, sind mit Beginn und Ende anzugeben. Der Lohnausweis ist immer beizulegen.

Stipendien, für welche eine Gegenleistung erbracht werden muss, sind zum vollen Betrag als Einkommen steuerbar. Stipendien und Ausbildungsbeiträge Pflege in Form von Unterstützungsleistungen sind unter der Berücksichtigung des Existenzminimums ebenso als übrige Einkünfte steuerbar.

In der Schweiz wohnhafte Personen, die in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, versteuern gemäss der seit 1. Januar 1994 geltenden Regelung ihr in Deutschland erzieltetes Erwerbseinkommen nicht nur dort, sondern auch in der Schweiz. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und zum Ausgleich der in Deutschland in begrenztem Umfang erhobenen Quellensteuer können sie vom Bruttobetrag der Arbeitsvergütungen 20% in Abzug bringen.

Das **unselbstständige Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern** unter elterlicher Sorge wird separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen (Siehe Seite 7).

100/105 **Haupterwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

110/115 Nebenerwerb

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

120/125 Andere Entschädigungen

Anzugeben sind hier namentlich **Kinder- und Familienzulagen**, die direkt von einer Familienausgleichskasse oder von einem Sozialfonds ausbezahlt werden und deshalb nicht im Lohnausweis enthalten sind, **Sitzungsgelder, Tantiemen, Verwaltungsrats honorare, Vergütungen für Behördentätigkeit** und weitere Entschädigungen. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV, die IV, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung und die EO sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch die Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung sind diese Arbeitsentgelte nicht zu deklarieren. Es ist lediglich auf Seite 4 des Hauptformulars die dafür vorgesehene Rubrik anzukreuzen und der Steuererklärung eine Kopie der Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen wird.

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb sowie aus einem freien Beruf** steuerbar einschliesslich der Einkünfte aus aktiven und passiven Internettätigkeiten sowie des Gewinnes aus gewerbmässigem Wertschriften-, Liegenschaften- und Edelmetallhandel.

Massgebend für die Ermittlung des selbstständigen Erwerbseinkommens sind die Einkünfte des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses. Grundsätzlich ist in jeder Steuerperiode ein Geschäftsabschluss zu erstellen (ausser bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Jahresquartal).

Selbstständig erwerbende Personen sind verpflichtet, eine **Buchhaltung nach kaufmännischer Art** oder zumindest **Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben** zu führen und die damit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege (z.B. Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) auf Papier oder anderen Datenträgern während zehn Jahren aufzubewahren. Es sind die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine unterzeichnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden beizulegen.

Selbstständig erwerbende Personen haben **Beiträge an die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)** zu leisten. Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit empfiehlt sich die Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse der AHV, IV und EO und die Leistung von provisorischen Beiträgen, bis die definitiven Beiträge aufgrund des gemeldeten Erwerbseinkommens festgesetzt werden.

Selbstständig erwerbende Personen können an der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) teilnehmen. Die Teilnahme ist aber nur möglich bei der Vorsorgeeinrichtung des Geschäftspersonals, bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung.

Steuerbar sind insbesondere:

- Gewinn gemäss Jahresrechnung
- Privat- und Gehaltsbezüge
- Naturalbezüge

Die **Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen** (Merkblatt N1-2007) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

- Familienzulagen

Die Familienzulagen für selbstständig erwerbende Personen bilden steuerbare Einkünfte, welche nicht der AHV-Pflicht unterstellt sind. Aus diesem Grund sind sie nicht in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, sondern sind im Hauptformular unter Ziffer 280/285 Übrige Einkünfte anzugeben. Die Familienzulagen sind am Wohnort und nicht am Geschäftsort steuerbar.

- Zinsen auf dem Eigenkapital
- Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Kapitalgewinne auf dem beweglichen Geschäftsvermögen
- Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Geschäftsvermögen

Bei **Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen (= Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und dem Einstandswert) als Einkommen steuerbar. Die Wertzuwachsquote (= Differenz zwischen dem Einstandswert und dem Veräusserungserlös) unterliegt hingegen der Grundstückgewinnsteuer. Beim Bund sind sowohl die wieder eingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Bei **Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen als Einkommen steuerbar (mangels Handänderung ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet). Beim Bund sind sowohl die wieder eingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote im Zeitpunkt der Übertragung als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Auf Antrag der steuerpflichtigen Person werden nur die wieder eingebrachten Abschreibungen besteuert. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt erst bei Veräusserung der Liegenschaft.

– Liquidationsgewinne

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes der letzten zwei Jahre bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität.

Abziehbar sind insbesondere:

- Löhne an das Geschäftspersonal
- Beiträge an die AHV, IV und EO sowie die Unfall- und Arbeitslosenversicherungen für das Geschäftspersonal
- Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil) für das Geschäftspersonal
- Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die AHV, IV und EO
- Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil)
- Mietzinsen für Geschäftsräumlichkeiten
- Geschäftsmässige Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Die **Ansätze für Normal- und Sofortabschreibungen** (Merkblatt A-1995) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.
- Zinsen auf Geschäftsschulden
- Übrige Gewinnungskosten
- In der Steuerperiode eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste
- Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Steuerperioden

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für den Lebensunterhalt sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand (Standesauslagen); die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung bis zur Sekundarstufe II; die Aufwendungen zur Anschaffung und Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen); die Zinsen für das eigene Kapital; die bezahlten Steuern. Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität wird der Liquidationsgewinn gemildert besteuert.

150/155 **Haupterwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständiger Haupterwerbstätigkeit einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als **Haupterwerb** gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendete Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

160/165 **Nebenerwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als **Nebenerwerb** gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

170/175 **Personengesellschaft**

Anzugeben ist hier der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**. Der Fragebogen wird an die Gesell-

schaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

200/205 Eidgenössische AHV/IV-Renten

Renten der eidgenössischen AHV und IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilfenlosenentschädigungen sind steuerfrei.

Renten der eidgenössischen IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilfenlosenentschädigungen sind steuerfrei.

Der erstmalige Bezug von Ergänzungsleistungen ist mitzuteilen, in dem auf dem Steuererklärungsformular ein entsprechender Hinweis von Hand eingetragen wird oder bei Verwendung des PC-Programms BalTax ein solcher in den Bemerkungen eingebracht wird.

220/225 Pensionen / Renten

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben (Übergangsregelung), sind zu 80% steuerbar, wenn der Rentenanspruch mindestens zu 20% auf eigenen Beiträgen beruht, und zu 100% steuerbar, wenn die eigenen Beiträge gering sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) bestanden hat und die erst nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 (Bund: 31. Dezember 1986) entstanden ist, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zu 100% steuerbar.

Bei nicht zu 100% steuerbaren Pensionen und Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen.

230/235 Leibrenten

Bei schweizerischen Leibrentenversicherungen nach VVG bestimmt sich der Ertragsanteil (%) der garantierten Rentenleistung immer nach dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstzinssatz. Diesen legt die FINMA fest. Ein allfälliger Überschussanteil ist zu 70% als Einkommen steuerbar. Die Versicherungsgesellschaften bescheinigen den Versicherten den steuerbaren Ertragsanteil.

Bei Leibrenten und Verpfändungen nach OR sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der Ertragsanteil in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt.

240/245 Übrige Renten

Anzugeben sind hier alle anderen Renten aus Sozial- oder Privatversicherung. Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen. Bei mehreren Renten ist eine Aufstellung beizulegen.

Renten der Unfallversicherung sind zu 100% steuerbar. Renten der Nichtberufsunfallversicherung, die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, sind nur zu 60% steuerbar.

Renten der Militärversicherung sind zu 100% steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden) und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

Renten aus ausländischen Sozialversicherungen sind zu 100% steuerbar. Die amerikanische Sozialversicherungsrente ist zu 56.66% steuerbar (Bruttoertrag abzüglich US-Quellensteuer von 15% und davon zwei Drittel).

Renten aus privaten Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Todesfallversicherungen und aus Haftpflicht sowie alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar.

260/265 Erwerbsausfallentschädigungen

Taggelder der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Militär-, Arbeitslosenversicherung und der EO sind steuerbar.

Mutterschaftsentschädigungen der EO für erwerbstätige Mütter sind steuerbar.

Der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist steuerfrei.

Der Sold und andere Vergütungen an Angehörige der Milizfeuerwehr ist bis CHF 10'000.– (Kanton) bzw. CHF 5'300.– (Bund) steuerbefreit.

Anzugeben sind Erwerbsausfallentschädigungen, soweit sie nicht im Lohnausweis im bescheinigten Nettolohn enthalten sind. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Weitere Einkünfte

270 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte für sich erhält (Ehegattenalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen. Name und Adresse des Alimentezahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen sind bei der leistungsberechtigten Person nicht steuerbar. Dementsprechend kann die zahlungspflichtige Person die Abfindung nicht in Abzug bringen.

271 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge und Alimentebevorschussungen inkl. Kinderzulagen, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte oder die ledige Person für minderjährige Kinder erhält (Kinderalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimentezahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres empfangene Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr als Einkommen zu deklarieren.

280/285 Übrige Einkünfte

Anzugeben sind hier alle sonstigen steuerbaren Einkünfte, die in den Ziffern 100 bis 271 nicht aufgeführt sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Einkünfte aus Mitarbeiteraktien
- Subjektfinanzierte Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen sind mit den abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 652/657) zu verrechnen. Allenfalls nicht verrechenbare Beiträge sind als übrige Einkünfte (Ziffer 280/285) zu deklarieren (siehe auch Ziffer 652/657).
- Ausbildungsbeiträge Pflege, welche das Existenzminimum übersteigen
- Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
- Einkünfte aus Untervermietung
- Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzungsrecht
- Einkünfte aus Urheber-, Lizenz- und Patentrechten
- Einkünfte, die im Internet aktiv oder passiv erzielt werden, sind ebenfalls steuerbar. Werden solche Verdienste im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt, sind diese als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) anzugeben.
- Einnahmen aus Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen
- Bezüge aus Familienstiftungen
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erbensfall und bei Rückkauf grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person erfolgt und auf einem mindestens fünfjährigen und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruht.

Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Versicherungen:

Kanton: Die Erträge sind steuerfrei.

Bund: Die Erträge sind steuerfrei, sofern die Versicherung vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurde und das Vertragsverhältnis bei der Auszahlung mindestens 5 Jahre gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat; bei Abschlüssen zwischen dem 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1998 müssen beide Erfordernisse erfüllt sein.

290/295 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind insbesondere:

- Lohn- und Rentennachzahlungen
- Alimentennachzahlungen
- Abfindungssummen anstelle künftiger Lohnzahlungen
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts

Keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind freiwillige Kapitalzahlungen der Arbeitgeberschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Einmalprämienversicherungen und Einmalzinsen aus Obligationen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert zu dem Steuersatz, der einer jährlichen Leistung entspricht (Besteuerung zum Rentensatz oder zum Steuersatz eines periodisierten Einkommens). Die Umrechnung für die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt von Amtes wegen. Die Anzahl Monate, für die ein Anspruch für wiederkehrende Leistungen besteht, ist anzugeben. Gegebenenfalls werden bei den kantonalen Steuern die nicht ausgeschöpften und für die Progressionsgestaltung massgebenden Sozialabzüge der vorangegangenen in der Nachzahlungsperiode liegenden Steuerjahre übernommen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

369 Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Guthaben und Wertschriften des Privat- und Geschäftsvermögens sowie Einkünfte aus Lotterien und anderen Spielen sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Dazu gehören auch Gewinne auf Kryptowährungen.

Guthaben und Wertschriften

In das Formular sind alle steuerbaren inländischen und ausländischen Guthaben, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen im Privat- und Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Personen und ihrer minderjährigen Kinder sowie die daraus erzielten Bruttoerträge anzugeben. Sie sind entweder in der Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland bzw. infolge Wegzug ins Ausland oder Tod nur während eines Teils der Steuerperiode, so sind nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (keine Marchzinsen).

Der Ertrag per 31.12. von **auf ausländische Währung lautenden Guthaben** ist mit dem Devisenkurs per 31. Dezember in Schweizer Franken umzurechnen.

Der Ertrag von **ausländischen Wertpapieren** ist mit dem Devisen-Jahresmittelkurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Angaben zu den Devisenkursen sind in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Die Kurslisten stehen im Internet unter **www.ictax.admin.ch** zur Verfügung.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember sind die Tages-Umrechnungskurse in Schweizer Franken zu verwenden.

Ausschüttungen aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/ SICAF usw.) sind grundsätzlich sowohl beim Kanton als auch beim Bund als Vermögensertrag steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben wer-

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter **www.bs.ch/steuerverwaltung** bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

den, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden (sog. Thesaurierungsfonds/Wertzuwachs-fonds). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt.

Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (IUP-Titel: Globalverzinsliche Obligationen und Diskontobligationen) sind im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Die IUP-Titel sind in der Regel in den Kurslisten bezeichnet. Bei ausschliesslicher Einmalverzinsung ist die Differenz zwischen dem Anschaffungsbetrag und dem Verkaufs- oder Rückzahlungsbetrag steuerbar (reine Differenzbesteuerung). Bei überwiegender Einmalverzinsung ist der steuerbare Betrag gemäss dem Programm BondFlorPricing-Lite zu berechnen (modifizierte Differenzbesteuerung). Das Berechnungsprogramm steht im Internet unter www.ictax.admin.ch zur Verfügung.

Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen werden im Allgemeinen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anlagefonds als Aufwand verbucht und schmälern damit dessen steuerbaren Ertrag. Werden solche Produkte-Retrozessionen der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt, handelt es sich für diese um steuerbaren Vermögensertrag.

Gratisaktien und **Gratisnennwerterhöhungen** sind beim Kanton und beim Bund steuerbar (mit Ausnahme der Gratisaktien im Zusammenhang mit der Liberierung zu Lasten der Kapitaleinlagereserve).

Rückzahlungen von **Reserven aus Kapitalanlagen (KEP)** sind steuerfrei. Erlöse aus der Veräusserung von Bezugsrechten sind steuerfrei, sofern sie zum Privatvermögen gehören.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland unterliegen einer Teilbesteuerung: Im Privatvermögen gehaltene Erträge sind im Umfang von 80% beim Kanton bzw. 70% beim Bund steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Gewinne aus der Veräusserung der Beteiligungsrechte sind steuerfrei. Im Geschäftsvermögen unterliegen sowohl die Erträge als auch die Gewinne aus der Veräusserung der Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes der Teilbesteuerung im Umfang von 80% beim Kanton und 70% beim Bund, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Ohne Antrag wird die Teilbesteuerung nicht berücksichtigt.

Der **Erlös aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften** aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerbar (Indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Geldwerte Leistungen (z.B. Portfeuille-Ausschüttungen, Teilliquidationen, Liquidationsüberschüsse, Aktienrückkäufe, Kaufofferten, Fusionen, Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen, übersetzte Zinsen, usw.) sind steuerbar.

Dividendenbescheinigungen von **nicht kotierten Wertpapieren** und **Mitarbeiteraktien** sind beizulegen.

Kapitalanlagen bei **Versicherungsgesellschaften** sind zu belegen.

Ansprüche gegenüber **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Der Anteil am Vermögen und Ertrag von **Stockwerkeigentümerfonds** (Erneuerungsfonds usw.) sind nicht steuerbar und deshalb im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen (Ausnahme: Rückforderungsrecht auf Einlagen).

Lotterie- und andere Spielgewinne

Im Einzelfall steuerbar sind:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele (Swisslos, Swisslotto und Euro Millions usw.) ab einem Betrag von CHF 1'000'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'070'400.– (Bund).
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Betrag von CHF 1'000.– (Kanton) bzw. CHF 1'100.– (Bund).
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen vollumfänglich

Die Ermittlung der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen hat mittels einer Aufstellung zu erfolgen. Die entsprechenden Hilfsblätter können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

Steuerbare Gewinne, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik A anzugeben. Die übrigen steuerbaren Gewinne ab CHF 1'000.– sind in der Rubrik B einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind die Belege im Original beizulegen.

Steuerfrei sind die inländischen Spielbankengewinne, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Steuerbar und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B einzutragen sind die ausländischen Spielbankengewinne.

Vermögensverwaltungskosten

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 4

Abziehbar sind alle Aufwendungen, welche der Erhaltung der Vermögenswerte dienen. Dazu gehören die Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Drittpersonen wie Gebühren und Spesen auf Guthaben, Depotgebühren für die Aufbewahrung von Wertschriften, Negativzinsen auf beweglichem Kapitalvermögen, Gebühren für das Tresorfach sowie die Kosten für die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses zu Steuerzwecken. Die Vermögensverwaltungskosten sind zu belegen.

Die Kosten von Bankpaketen (für Konten und Karten) werden steuerlich nur im Umfang von 50% zum Abzug anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten müssen mit detailliertem Nachweis begründet werden.

Nicht abziehbar sind alle weitergehenden Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, insbesondere die Auslagen für Anlage- und Steuerberatung und die Kosten im Zusammenhang mit der Anlage und Vermehrung von Vermögenswerten.

Lotterie- und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen. Abziehbar sind beim Kanton höchstens CHF 5'000.– und beim Bund höchstens CHF 5'400.–. Die Einsätze früherer oder späterer Veranstaltungen bleiben unberücksichtigt.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik A sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von mehr als CHF 200.–
- Inländische mehrmals jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Kontokorrentguthaben, Festgelder usw.)
- Anteile, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen von inländischen Gesellschaften
- Kassenobligationen von inländischen Schuldnern
- Anleiheobligationen von inländischen Schuldnern
- Inländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds usw.)
- Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldnern
- Gewinne von mehr als CHF 1'070'400.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- usw.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik B sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge nicht um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von bis und mit CHF 200.–
- Ausländische Kontoguthaben
- Ausländische Festgeldanlagen
- Darlehen und Hypothekarforderungen
- Ausländische Anteile, Aktien und Obligationen
- Optionen und Warrants
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen und Derivate

- Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.)
- Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen
- Gewinne von mehr als CHF 1'000'000.– bis CHF 1'070'400.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen sowie ausländische Spielbankgewinne
- usw.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 3 und Seite 4

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge mit der Steuererklärung deklariert wurden. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich. Wurde die Deklarationspflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Rückerstattung.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften** ist von den Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümerinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Erbengemeinschaften** ist von den einzelnen Erben und Erbinnen anteilmässig im Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft zu stellen.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** ist von den Teilhabern und Teilhaberinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern

(Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA)

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Dividenden und Zinsen aus solchen Ländern sowie amerikanische Vermögenswerte sind im **Formular D DA-1/R-US164** einzutragen. Darauf können die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt werden. Der Antrag hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge in der Steuererklärung deklariert wurden.

Die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) sind nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Die Antragsstellung richtet sich nach den Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen. Die Formulare können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Höhe der nicht rückforderbaren Quellensteuern auf Erträgen ist in der Verordnung 1 des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 4. Dezember 2019 festgehalten.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100.– übersteigen. In diesem Fall sind die Bruttoerträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern im Formular D DA-1/R-US164 aufzuführen und im Formular W Wertschriftenverzeichnis anzugeben (Brutto-Besteuerung).

Werden die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht beantragt oder betragen die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt weniger als CHF 100.–, sind die Erträge direkt im Formular W Wertschriftenverzeichnis um die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern zu kürzen (Netto-Besteuerung).

Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M)** der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Dieses kann im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen Steuern ist in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Diese kann im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Falls die Felder im Formular D DA-1/R-US164 nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

Einkünfte aus Liegenschaften

479 Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen. Hypothekenschuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar sind die **Miet- und Pachtzinseinnahmen**. Anzugeben sind die Mietzinseinnahmen **ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten** (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.). Allfällige Baurechtszinsen sind abzuziehen.

Steuerbar ist der **Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten** im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus. Dieser richtet sich in der Regel nach den Mietzinsen, die von der Mieterschaft für vergleichbare Liegenschaftsteile erhoben werden.

Die im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung ausgerichteten, nicht rückzahlbaren Zusatzverbilligungen des Bundes, die Einnahmen aus Baurechtsverträgen sowie die Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens (Kies, Sand usw.) sind ebenfalls steuerbar.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar ist der **Eigenmietwert** der selbst genutzten Liegenschaft oder Wohnung (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentumswohnung, Geschäftshaus und Geschäftsräume). Der Eigenmietwert basiert auf dem Vermögenssteuerwert. Als solcher Vermögenssteuerwert gilt der von der Steuerverwaltung festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Der anzuwendende Eigenmietwertsatz wird für jede Steuerperiode neu berechnet. Er besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75%. Er beträgt höchstens 4.5%. Als Eigenmietwert sind bei der **kantonalen Einkommenssteuer 3.5% des Steuerwertes** und bei der **direkten Bundessteuer 4% des Steuerwertes** einzusetzen. Der Eigenmietwert beträgt maximal CHF 72'100.– beim Kanton bzw. CHF 82'400.– beim Bund. Für ausserkantonale Liegenschaften kann beantragt werden, dass für die direkte Bundessteuer der Eigenmietwert des Kantons angewendet wird, in welchem die Liegenschaft gelegen ist.

Ein Abzug vom Eigenmietwert wegen Unternutzung ist beim Bund, nicht aber beim Kanton möglich, wenn zufolge verminderten Raumbedarfes nur noch ein Teil der Liegenschaft tatsächlich genutzt wird. Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die Räumlichkeiten nur gelegentlich genutzt oder für Besuche zur Verfügung gehalten werden. Ebenfalls ist kein Abzug möglich für Ferien- oder andere Zweitliegenschaften.

Liegenschaftskosten

Abziehbar sind die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten für die Verwaltung durch Dritte. Die Abzüge können für jede Liegenschaft entweder auf Grund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Ein Wechsel zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist in jeder Steuerperiode möglich.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des Eigenmietwertes oder der Miet- und Pachtzinsen ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten berechnet und beträgt **10%, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre ist, bzw. 20%, wenn es älter als zehn Jahre ist**. Ein Pauschalabzug ist bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens nicht zulässig. Auch bei Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, ist kein Pauschalabzug möglich.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten für die Verwaltung durch Dritte ist eine Aufstellung beizulegen. Bei Stockwerkeigentum ist die Betriebsabrechnung einzureichen, aus welcher der zu übernehmende Kostenanteil ersichtlich ist. Die Liegenschaftskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie bezahlt wurden.

Abziehbar sind insbesondere:

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, soweit kein Anspruch auf ihre Rückerstattung besteht
- Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationelleren Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen oder die der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen, abzüglich allfälliger Subventionen, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau
- Liegenschaftsabgaben
- Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.)
- Entschädigungen an die Liegenschaftsverwaltung
- Gartenunterhaltskosten; bei selbst genutzten Liegenschaften sind sie beschränkt abziehbar, nämlich:
 - bei einer Bodenfläche bis zu 500 m² im Umfang von CHF 500.–
 - bei einer Bodenfläche ab 500 m² im Umfang von CHF 1.– pro m², höchstens jedoch CHF 2'000.–

Investitionskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit sie steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag von der in der Steuerperiode 2025 nicht berücksichtigten Kosten kann erstmals in der Steuerperiode 2026 geltend gemacht werden.

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung; die Entschädigungen für eigene Arbeiten; die einmaligen Beiträge wie die Strassenanwänderbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.; die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Liegenschaften; die Nebenkosten bei selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens (für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.), vorbehaltlich derjenigen, welche die Vermieterschaft nicht an die Mieterchaft weiter verrechnet und selbst übernimmt.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren. Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten** (mit Katalog für die Abgrenzung der abziehbaren Liegenschaftskosten von den nicht abziehbaren Anlagekosten) enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

- 495 Abzugsfähige Liegenschaftskosten sind dann vortragbar, wenn es sich dabei um energiesparende oder umweltschonende Investitionskosten in eine bestehende Liegenschaft handelt bzw. um Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Alle anderen Unterhaltskosten sind nicht vortragbar. Die Vortragbarkeit ist auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden beschränkt. Die vortragbaren Kosten sind erst als solche zu bezeichnen, wenn sie in einer der beiden nachfolgenden Steuerperioden zur Verrechnung gebracht werden können. Diese sind mittels einer Aufstellung nachzuweisen. Es können nur Kosten in Abzug gebracht werden, welche in der Steuerperiode des Anfalls (Zahlungsdatum) als Liegenschaftskosten deklariert worden sind. Es können nachträglich keine neuen Kosten zum Abzug vorgebracht werden.

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften

- 489 Einkünfte aus unverteilter Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Einkommen der Erbengemeinschaft ab dem Tag nach dem Tod der verstorbenen Person zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

Das Formular zeigt die Struktur für die Angabe von Einkünften. Es ist in mehrere Abschnitte unterteilt: Einkünfte aus unverteilter Erbschaften, Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus Liegenschaften, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus anderen Quellen. Die Formularelemente sind in einer tabellarischen Struktur angeordnet, die die verschiedenen Einkunftsarten und die zugehörigen Steuerperioden (2025, 2026) abdeckt.

Das Formular ist für die Beteiligung an einer Erbgemeinschaft 2025 vorgesehen. Es enthält Felder für die Angabe der Erbquote, des Anteils am Einkommen und Vermögen, sowie die Berechnung der Einkünfte. Die Formularelemente sind in einer tabellarischen Struktur angeordnet, die die verschiedenen Einkunftsarten und die zugehörigen Steuerperioden (2025, 2026) abdeckt.

Abzüge

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

519/539 Die Gewinnungskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im **Formular B Berufskosten** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu. Sie dürfen das unselbstständige Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind mit einer Aufstellung / Belegen nachzuweisen.

Anstelle der nachzuweisenden effektiven Berufskosten können Pauschalbeträge abgezogen werden. Die Pauschalbeträge sind verhältnismässig zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres oder in Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

500/520 Pauschalabzug für Berufskosten

Nur Kanton: Als Berufskosten können pauschal CHF 4'200.– abgezogen werden. **Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten wie die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten oder die Auslagen bei Nebenerwerb abziehbar.**

Die Berufskostenpauschale ist bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger proportional zu kürzen. Bei sehr geringer Teilzeitbeschäftigung kann im Minimum eine Pauschale von CHF 840.– in Abzug gebracht werden. Werden höhere über der Pauschale liegende effektive Berufskosten geltend gemacht, sind die gesamten Kosten im Detail nachzuweisen.

503/523 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Als tatsächliche Aufwendungen sind grundsätzlich nur die **Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel** abziehbar. Abziehbar sind die Kosten für das U-Abo TNW bzw. SBB General-Abonnement. Beim U-Abo TNW können der Betrag von CHF 824.– für das Jahresabonnement bzw. CHF 1'032.– für das Monatsabonnement abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht zumutbar, so können die **Kosten für das Privatfahrzeug** abgezogen werden. Als zumutbar gilt eine tägliche Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von bis zweieinhalb Stunden. Bei Benützung des Velos oder des Kleinmotorrades kann der Betrag von CHF 824.– geltend gemacht werden. Bei Benützung eines motorisierten Privatfahrzeuges kann eine Kilometerpauschale von CHF 0.70 für Autos und von CHF 0.40 für Motorräder geltend gemacht werden.

Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können pro Jahr nur noch Berufskosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund in Abzug gebracht werden.

Besteht eine pauschale Fahrkostenberechnung für die kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Wurden die erfahrenen privaten Kilometer inklusive dem Arbeitsweg effektiv abgerechnet, können maximal CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund als Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Die Auslagen sind mittels Fahrtenkontrollheft sowie Servicerechnungen des verwendeten Fahrzeugs nachzuweisen.

504/524 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Abziehbar sind die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingt kurzen Essenspause die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1¼ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Die berufliche Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung und die tatsächlichen Mehrkosten sind zu belegen (z.B. Arbeitszeitreglement oder -bescheinigung, Zeitplan des Arbeitsweges).

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **mit Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 7.50 pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 1'600.– im Jahr**. Mit Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung von der Arbeitgeberschaft durch Vergütung eines Barbeitrages oder Abgabe von Essgutscheinen verbilligt wird oder in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn für die Kantinenverpflegung nicht mehr als CHF 10.– aufgewendet werden müssen.

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **ohne Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 15.– pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 3'200.– im Jahr**. Ohne Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung nicht in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann und voll zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geht.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Abziehbar sind die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Nicht als Berufskosten abziehbar sind die Aus- und Weiterbildungskosten. Diese sind bei den weiteren Abzügen unter Ziffer 652 im Hauptformular zu deklarieren.

508/528 Pauschalabzug für übrige Berufskosten

Nur Bund: Als übrige Berufskosten können pauschal **3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.–** geltend gemacht werden. Bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger ist das Minimum bzw. das Maximum proportional zu kürzen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahrs ausgeübt, ist der Pauschalabzug ebenfalls anteilmässig zu kürzen. Für die Berechnung ist vom ganzjährigen Lohn auszugehen. Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten mit Ausnahme der Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt nicht zusätzlich abgezogen werden.

510/530 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Abziehbar sind die Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung**, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingten kurzen Essenspause das Mittagessen nicht am Wohnort eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können die Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1¼ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Als Mehrkosten für auswärtige Verpflegung ohne Mahlzeitenverbilligung können CHF 15.– pro Mittagessen, höchstens CHF 3'200.– im Jahr, abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch die Arbeitgeberschaft verbilligt, beträgt der Abzug CHF 7.50 pro Mittagessen, höchstens CHF 1'600.– im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der wöchentlichen **Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bis zum Maximalbetrag von CHF 3'200.– beim Kanton bzw. CHF 3'300.– beim Bund abziehbar (z.B. SBB Generalabonnement).

The image shows a thumbnail of the 'Abzüge' (Deductions) section of the Swiss tax form (Hauptformular 3). It is a table with multiple columns and rows, detailing various deductions. Key sections visible include 'Mehrkosten für auswärtige Verpflegung' (Additional costs for out-of-town meals) and 'Pauschalabzug für übrige Berufskosten' (Flat-rate deduction for other professional costs). The table is organized into sections, with some rows highlighted in pink. The bottom right corner of the thumbnail shows the 'Hauptformular 3' logo and the page number '3'.

514/534 Andere Berufskosten

Aufwendungen für die berufliche **Benützung eines privaten Arbeitszimmers** sind abziehbar, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt wird. Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: **Mietzins ohne Nebenkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer** (einschliesslich Mansarden). Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind **drei Viertel** der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar; befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte sind die gesamten Kosten abziehbar. Bei bis zu 2 1/2-Zimmerwohnungen ist kein Abzug möglich. Der Mietvertrag und eine Aufstellung über die zeitliche und personelle Benützung der Wohnung sind beizulegen.

Weitere Berufskosten für **Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente** sind im **häftigen Umfang** abziehbar. Abgezogen werden können auch statutarische Mitgliedschaftsbeiträge an Berufsverbände wie Gewerkschaften und Fachorganisationen.

516/536 Auslagen bei Nebenerwerb

Nur Bund: Abziehbar sind Auslagen **bei Nebenerwerb**. Als Auslagen (einschliesslich Fahrtkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) können pauschal 20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.–, im Jahr abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Beträgt der Nebenerwerb weniger als CHF 800.–, so kann dieser Betrag abgezogen werden.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550 Schuldzinsen

Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Einzutragen sind einzig die privaten Schuldzinsen. Die geschäftlichen Schuldzinsen sind nur einzutragen, soweit sie nicht bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) berücksichtigt sind.

Von den Einkünften abziehbar sind **Zinsen für Darlehen, Kredite und Hypotheken** einschliesslich Kommissionen und Spesen. Nicht abgezogen werden können die Baukreditzinsen, die Leasingzinsen und -raten, die Ratenzahlungen und die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen).

Private Schuldzinsen können so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und zuzüglich eines Betrages von bis zu CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Die geleisteten Schuldzinsen sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können unter den Vermögensverwaltungskosten auf dem Wertchriftenverzeichnis in Abzug gebracht werden.

560 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden (Alimente), sind im **Formular A Alimente** geltend zu machen. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen können von der leistenden Person nicht in Abzug gebracht werden. Dementsprechend ist die Zahlung beim Empfänger oder bei der Empfängerin nicht steuerbar.

561 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an den ledigen anderen Elternteil für minderjährige Kinder geleistet werden (Kinderalimente), können abgezogen werden, bis das Kind das 18. Altersjahr

erreicht hat. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im **Formular A Alimente** anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen, sondern nur im Rahmen des Unterstützungsabzuges (Ziffer 755) berücksichtigt werden.

570 Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Von den Einkünften können abgezogen werden die bezahlten periodischen Leistungen aus einem privaten Dauerschuldverhältnis (z.B. Leibrenten- oder Verpfändungsvertrag und Grundlasten auf dem unbeweglichen Vermögen). Bei Leibrenten und Verpfändungszahlungen nach OR ist nur der einkommenssteuerrelevante Ertragsteil abziehbar. Dieser wird in Anlehnung an die Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen jährlich neu festgelegt. Nicht zu den abziehbaren Lasten gehören Unterstützungen und Zuwendungen an Verwandte oder Dritte, die Amortisationen von Schulden und die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)

Die persönlichen **Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen** an die AHV, IV und EO können abgezogen werden. Beiträge von erwerbstätigen Personen können nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind. Nicht abziehbar sind die Beiträge für privates Hauspersonal.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

610/615 Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) können geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind.

Unselbstständig erwerbstätige Personen können die Zahlungen für den **Einkauf von Beitragsjahren** abziehen, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 125) berücksichtigt sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten. Wird der Einkauf mit einem Kapitaltransfer aus einer anderen Pensionskasse, einer Freizügigkeitseinrichtung oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) finanziert, können die Beiträge nicht abgezogen werden. Nach einem erfolgten Pensionskasseneinkauf darf innert drei Jahren kein Kapitalbezug erfolgen, ansonsten der Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig ist (Aufrechnung des Einkaufs mittels Nachsteuerverfahren).

Selbstständig erwerbstätige Personen haben den Anteil der persönlichen Beiträge (und gegebenenfalls diejenigen des im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Ehegatten) als Geschäftsaufwand zu verbuchen, der auch für das Geschäftspersonal bezahlt wird (sog. Arbeitgeberbeiträge). Ist kein Personal versichert, so ist der halbe Anteil der Beiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen; der andere Anteil ist hier einzutragen (sog. Arbeitnehmerbeiträge).

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen.

620/625 Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Die Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können abgezogen werden. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Andere Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherungen, Fondssparen) gehören nicht dazu. Der Abzug setzt das Bestehen einer Erwerbstätigkeit und der AHV-Pflicht voraus. Nicht erwerbstätige Personen können keine Prämien und Beiträge an die Säule 3a leisten.

Der Abzug ist begrenzt und beträgt:

- für steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens CHF 7'258.–
- für steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens (Unselbstständig Erwerbende: Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung; Selbstständig Erwerbende: Steuerlich massgebender Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV, IV und EO), maximal CHF 36'288.–

Der Abzug steht jedem Ehegatten entsprechend seiner Erwerbstätigkeit zu, soweit beide eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen haben und Prämien oder Beiträge an die Säule 3a leisten.

Selbstständig erwerbstätige Personen dürfen die Prämien oder Beiträge an die Säule 3a nicht als Geschäftsaufwand verbuchen. Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis mit AHV-Pflicht besteht.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Prämien und Beiträge. Die Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen (Formular 21 EDP).

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die nicht unter die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO/ALV/UV/MV), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) fallen, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die folgenden Abzüge sind möglich:

630 Ehegatten

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 8'400.– abziehen.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 3'700.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 5'550.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

631 Alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Kanton: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 4'200.– abziehen.

Bund: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 1'800.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 2'700.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

632 Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen

Nur Bund: Für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinderabzug (Ziffer 750) bzw. ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, kann ein Zuschlag von CHF 700.– abgezogen werden.

Weitere Abzüge

640 Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen

Selbstständig erwerbende Personen können hier den grundstückgewinnsteuerpflichtigen Gewinnanteil aus der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Geschäftsvermögens von den Einkünften abziehen, soweit dieser nicht bereits bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) abgezogen worden ist.

650 **Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre**
Selbstständig erwerbende Personen können hier Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren von den Einkünften abziehen, soweit sie noch nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden konnten.

652/657 **Abzug für selbstgetragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**
 In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten, d.h. vermindert um die subjektfinanzierten Bundesbeiträge, Beiträge des Arbeitgebers oder weiterer Stellen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich die Umschulung, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule und Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Abziehbar sind die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens **CHF 19'100.–** beim **Kanton** bzw. **CHF 13'000.–** beim **Bund**. Die geltend gemachten Kosten sind mittels Belegen nachzuweisen.

660 **Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**
 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind und gemeinsam besteuert werden. Der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten ist auch zulässig bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen.

Kanton: Abziehbar sind höchstens **CHF 1'100.–**. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet.

Bund: Abziehbar sind 50% des niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, **mindestens CHF 8'600.– und höchstens CHF 14'100.–**. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet. Erreicht das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe von CHF 8'600.– nicht, so ist nur der geringere Betrag abzugsfähig.

670 **Abzug für fremdbetreute Kinder**
 Kosten für fremdbetreute Kinder sind im Formular F Kinderbetreuungskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Gatten die Kinder nicht betreuen können. Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Nicht abziehbar sind Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung und die Unterkunft eines Kindes. Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.

Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 26'000.– beim Kanton bzw. CHF 25'800.– beim Bund. Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

680 **Beiträge an politische Parteien**
 Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Parteisteuern und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar. Abziehbar sind pro Steuerveranlagung die Kosten bis höchstens CHF 10'600.– beim Kanton sowie CHF 10'600.– beim Bund.

Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung; sie können nur im Rahmen des Abzuges für Versicherungsprämien (Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 630 bis 632) berücksichtigt werden.

732 Zuwendungen

Zuwendungen sind im **Formular Z Zuwendungen** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die freiwilligen Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.– im Jahr betragen. Es sind nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachleistungen abziehbar. Zudem können Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden. Der Abzug darf 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709) nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind in einer Aufstellung einzutragen. Sie sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt führt eine Liste der Institutionen, für welche die Zuwendungen in Abzug gebracht werden können. Die **Spendenliste** kann im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden.

Formular Z Zuwendungen 2025. Ein Formular zur Dokumentation von Zuwendungen. Es enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Ziffer', 'Beschreibung', 'Betrag' und 'Steuerbetrag'. Die Ziffern sind von 630 bis 709. Die Beschreibungspalte enthält verschiedene Kategorien von Zuwendungen, wie 'Zuwendungen an juristische Personen', 'Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden', 'Zuwendungen an Anstalten', 'Zuwendungen an Vereine', 'Zuwendungen an Stiftungen', 'Zuwendungen an Kirchen', 'Zuwendungen an andere Organisationen'. Die Beträge sind in CHF angegeben. Die Steuerbeträge sind in CHF angegeben. Das Formular ist als 'Hauptformular 3' gekennzeichnet.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Die Abzüge für Ehegatten, für alleinerziehende Personen und für alle übrigen Personen steuern den Tarif für die kantonale Einkommenssteuer, indem das existenznotwendige Einkommen steuerbefreit wird.

Formular Z Zuwendungen 2025. Ein Formular zur Dokumentation von Zuwendungen. Es enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Ziffer', 'Beschreibung', 'Betrag' und 'Steuerbetrag'. Die Ziffern sind von 630 bis 709. Die Beschreibungspalte enthält verschiedene Kategorien von Zuwendungen, wie 'Zuwendungen an juristische Personen', 'Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden', 'Zuwendungen an Anstalten', 'Zuwendungen an Vereine', 'Zuwendungen an Stiftungen', 'Zuwendungen an Kirchen', 'Zuwendungen an andere Organisationen'. Die Beträge sind in CHF angegeben. Die Steuerbeträge sind in CHF angegeben. Das Formular ist als 'Hauptformular 3' gekennzeichnet.

750 Abzug für Kinder (Kinderabzug)

Kanton: Steuerpflichtige Personen können **CHF 9'000.–** für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache sorgen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern geltend macht. Das gemeinsame Sorgerecht ist mit der Sorgerechtsvereinbarung der Vormundschaftsbehörde nachzuweisen.

Bund: Steuerpflichtige Personen können **CHF 6'800.–** für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie sorgen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend macht. Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von CHF 263.– pro Kind siehe Seite 9 der Wegleitung.

755 Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)

Geleistete Unterstützungen für nahe stehende Personen sind im **Formular U Unterstützungen** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kanton: Zum Abzug berechtigt ist, wer in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht für den Unterhalt einer verwandten Person (Kind, Eltern und Grosseltern) aufkommt, die für ihren existenznotwendigen Lebensunterhalt (Essens-, Bekleidungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie bei Kindern auch die Ausbildungskosten) nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens CHF 500.– im Jahr betragen. Abziehbar sind höchstens **CHF 5'800.–**.

Bund: Zum Abzug berechtigt ist, wer für den Unterhalt einer verwandten oder nicht verwandten Person aufkommt, die nicht oder nur beschränkt erwerbsfähig ist und deshalb für ihren Lebensunterhalt nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens CHF 6'800.– im Jahr betragen. Abziehbar sind **CHF 6'800.–**.

Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von CHF 263.– pro unterstützte Person siehe Seite 9 der Wegleitung.

Formular U Unterstützungen 2025. Ein Formular zur Dokumentation von Unterstützungen. Es enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Ziffer', 'Beschreibung', 'Betrag' und 'Steuerbetrag'. Die Ziffern sind von 630 bis 709. Die Beschreibungspalte enthält verschiedene Kategorien von Unterstützungen, wie 'Unterstützungen an Kinder', 'Unterstützungen an Eltern', 'Unterstützungen an Grosseltern', 'Unterstützungen an andere Verwandte', 'Unterstützungen an andere Personen'. Die Beträge sind in CHF angegeben. Die Steuerbeträge sind in CHF angegeben. Das Formular ist als 'Hauptformular 4' gekennzeichnet.

Sind die geleisteten Unterhaltszahlungen für Ehegatten und Kinder in einem Gesamtbetrag zusammengefasst, so wird die folgende Aufteilung vorgenommen:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatten	Anteil Kinder
1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
4 und mehr	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$

Geleistete Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind (ab dem 18. Altersjahr) haben grundsätzlich auf ein Konto des Kindes oder des Elternteils zu erfolgen, bei welchem das Kind lebt.

Personen, die im Haushalt regelmässig mithelfen oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, gelten nicht als unterstützungsbedürftig, auch wenn sie einkommens- und vermögenslos sind. Ausgeschlossen ist der Abzug für den Ehegatten (auch nach einer Trennung oder Scheidung) sowie für Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Abzug für Alimente (Ziffer 561) möglich ist.

Die geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen und finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person sind mit Belegen nachzuweisen (z.B. Bank- oder Postbelege für Geldüberweisungen, aus denen die leistende und empfangende Person ersichtlich sind, behördliche Bescheinigungen über das Verwandtschaftsverhältnis und über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Person).

757 **Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern**

Nur Kanton: Personen, welche im Konkubinat und im gleichen Haushalt mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern leben, können bis höchstens CHF 19'500.– in Abzug bringen, insoweit das Einkommen des unterstützten Partners oder der unterstützten Partnerin der Lebensgemeinschaft zur Deckung seines bzw. ihres nötigen Lebensbedarfs von pauschal CHF 19'500.– nicht ausreicht. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Betrag von CHF 19'500.– und dem Reineinkommen der unterstützten Person gemäss Ziffer 739 plus allfällige Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen.

Beispiel: Die unterstützte Partnerin hat ein Reineinkommen gemäss Ziffer 739 von CHF 12'000.– ihr Partner kann einen Abzug von CHF 7'900.– (CHF 19'500.– abzüglich CHF 12'000.–) vornehmen. Übersteigt das Reineinkommen der unterstützten Person CHF 19'500.–, ist ein Unterstützungsabzug ausgeschlossen.

760 **Abzug für Ehegatten**

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 38'000.– zu.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 2'800.– zu.

765 **Abzug für alleinerziehende Personen**

Nur Kanton: Alleinstehenden Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein Abzug von CHF 32'600.– zu. **Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft lebt.**

767 **Abzug für alle übrigen Personen**

Nur Kanton: Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein Abzug von CHF 19'500.– zu.

770 **Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen**

Nur Kanton: Alleinstehenden Rentnern oder Rentnerinnen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben oder deren Einkommen aus Renten und Erwerb zu mindestens 50% aus Renten der staatlichen Vorsorge (AHV/IV/UV/MV), der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht, steht ein Abzug von CHF 3'500.– zu. Zusätzlich kann der Abzug für alleinstehende Personen (Ziffer 767) geltend gemacht werden, nicht aber der Abzug für alleinerziehende Personen (Ziffer 765).

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das **gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen**. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerfrei sind der **Hausrat** und die persönlichen **Gebrauchsgegenstände** (einschliesslich Motorfahrzeuge für den täglichen Gebrauch). Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen ebenfalls steuerfrei.

Privatvermögen

800 Guthaben und Wertschriften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Guthaben und Wertschriften sind zum **Verkehrswert** oder allenfalls zum niedrigeren **Mittelwert** steuerbar. Als Mittelwert gilt der Durchschnitt von Verkehrswert und Ertragswert. Der Ertragswert bestimmt sich anhand des kapitalisierten Bruttoertrages (Jahresertrag). Der Kapitalisierungssatz beträgt 0.5175%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Bruttoertrag mal Faktor 193.

Als Kapitalisierungssatz gilt das Mittel aus dem Zinssatz für Sparkonti (Sparhefte) der Basler Kantonalbank und der Rendite für Bundesobligationen per Ende September der Steuerperiode.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand des Bruttoertrages des Vorjahres.

Der **Steuerwert von Guthaben** ist mit dem nominellen Forderungsbetrag anzugeben.

Der **Steuerwert von Wertschriften** bestimmt sich nach dem Börsenwert am Ende der Steuerperiode. Die von den Banken erstellten Depot- und Steuerverzeichnisse können für die Deklaration der Steuerwerte verwendet werden.

Für in der Schweiz kotierte in- und ausländische Titel und für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können die Steuerwerte den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die **Kurslisten** können im Internet unter **www.ictax.admin.ch** bezogen werden. Für im Ausland kotierte Titel ist der letzte notierte Kurs massgebend. Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Verkehrswert von nicht kotierten Wertpapieren ist bei der Gesellschaft anzufragen, wenn dieser nicht bekannt ist.

Gesperrte Mitarbeiteraktien werden mit einem Einschlag auf den Verkehrswert von 30% berücksichtigt (Depotauszug per 31. Dezember bzw. per Ende der Steuerpflicht beilegen).

Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind in Schweizer Franken zum gleichen Kurs umzurechnen, wie die im Ausland kotierten Wertpapiere.

Die Angaben zu den Devisen-Jahresendkursen sind in den Kurslisten enthalten und können im Internet unter **www.ictax.admin.ch** bezogen werden.

Kryptowährungen sind unverzinsliche Vermögenswerte und deshalb nicht im Formular W Wertschriftenverzeichnis, sondern im Hauptformular unter Ziffer 835 anzugeben.

810 Zinslose Forderungen

Zinslose Forderungen sind zum **Verkehrswert** steuerbar. Bei bestrittenen oder gefährdeten Forderungen kann der Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen berücksichtigt werden. Auf eine allfällige Unterbewertung ist hinzuweisen.

Falls die Felder im Formular W Wertschriftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter **www.bs.ch/steuerverwaltung** bezogen werden. Das Total der Aufstellungen bzw. der Steuerverzeichnisse der Bank ist in das Formular zu übertragen.

815

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind zum **Rückkaufswert** einschliesslich den Überschussanteilen steuerbar. Zum Rückkaufswert steuerbar sind auch Rentenversicherungen mit aufgeschobenen oder mit bereits laufenden Renten. Nach wie vor steuerfrei sind hingegen Rentenversicherungen mit laufenden Renten, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.

821

Liegenschaften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Im Kanton Basel-Stadt gelegene, selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Realwert** bewertet. Als Steuerwert gilt der von der Steuerverwaltung Basel-Stadt festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Massgebend ist die generelle Neubewertung von selbstgenutzten Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt per 31. Dezember 2016. Auf Antrag und Nachweis wird bei nicht kommerziellen, dem Eigengebrauch dienenden und bei der Gebäudeversicherung versicherten Photovoltaikaufdachanlagen, der Steuerwert um den Versicherungswert der Photovoltaikaufdachanlage oder um pauschal CHF 15'000 reduziert.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften sind der bisherige Steuerwert und zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Ertragswert** bewertet. Als Steuerwert gilt der kapitalisierte jährliche Bruttoertrag bzw. bei Leerstand die Sollmietzinsen ohne Nebenkosten. Der Kapitalisierungssatz beträgt 6.50%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Miet- und Pachtzinseinnahmen (ohne an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten) mal 100 geteilt durch 6.50.

Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften ist zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand der Miet- und Pachtzinsen des Vorjahres.

Falls die Felder im Formular L Liegenschaftenverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.bs.ch/steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Formular zu übertragen.

830

Anteile an unverteiltten Erbschaften

Anteile an unverteiltten Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Vermögen der Erbengemeinschaft am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Im Weiteren ist das Vermögen am Todestag anzugeben. Die entsprechenden quotenmässigen Anteile werden dann aufgrund des Zeitpunktes des Erbanfalles von Amtes wegen vermögensmindernd berücksichtigt. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

835

Bargeld, Edelmetalle, Kryptowährungen und übrige Vermögenswerte

Bargeld, Goldmünzen, Barrengold, Kryptowährungen und andere Edelmetalle sind zum **Verkehrswert** anzugeben. Die Steuerwerte für ausländische Banknoten, Goldmünzen, Edelmetalle und Kryptowährungen können den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die Kurslisten können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Die übrigen Vermögenswerte wie Briefmarken- und Bildersammlungen oder Urheber-, Lizenz- und Patentrechte sind ebenfalls zum Verkehrswert anzugeben. Es ist eine Aufstellung beizulegen.

Photovoltaikaufdachanlagen sind separat zur Liegenschaft zu 50% der effektiven Installationskosten anzugeben. Ausgenommen sind selbstgenutzte Photovoltaikaufdach-Kleinanlagen, die dem privaten Eigengebrauch dienen.

Bei Kunstgegenständen ist der Versicherungswert oder ein durch Schätzung/Gutachten ermittelter Wert massgebend. Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Sammlung oder ein einzelnes Objekt handelt. Kunstgegenstände mit einem gesamten Wert unter CHF 100'000.– sind grundsätzlich steuerfrei, solche mit einem gesamten Wert über CHF 100'000.– sind unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse steuerbar.

Geschäftsvermögen

840/841 Aktiven gemäss Bilanz

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet (Buchwert). Sie sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum **Realwert** bei Selbstnutzung und zum **Ertragswert** bei Vermietung und Verpachtung bewertet (Ziffer 821). Sie sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben. Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser im Liegenschaftenverzeichnis (Ziffer 821) und in den Aktiven gemäss Bilanz (Ziffer 840) enthalten ist.

860/865 Anteile an Personengesellschaften

Anzugeben ist hier der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**.

Schulden

870 Privatschulden

Privatschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

872 Geschäftsschulden

Geschäftsschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Formular W Wertschriftenverzeichnis 2025. Dieses Formular dient zur Angabe von Wertschriften (Aktien, Obligationen, etc.) im Geschäftsvermögen. Es enthält Tabellen für die Erfassung von Wertschriften, die in der Bilanz aufgeführt sind, und die Berechnung des Realwerts. Die Angaben sind für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer relevant.

Fragebogen P Personengesellschaften 2025. Dieses Formular dient zur Angabe von Anteilen an Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) im Geschäftsvermögen. Es enthält Fragen zur Identifizierung der Gesellschaften, der Anteile und der Art der Beteiligung. Die Angaben sind für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer relevant.

Schuldenverzeichnis 2025. Dieses Formular dient zur Angabe von Schulden (Privatschulden und Geschäftsschulden) im Geschäftsvermögen. Es enthält Tabellen für die Erfassung von Schulden, die in der Bilanz aufgeführt sind, und die Berechnung des Realwerts. Die Angaben sind für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer relevant.

Steuerfreie Beträge

Für die Festsetzung der steuerfreien Beträge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

890 Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und alleinstehende Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein steuerfreier Betrag von **CHF 150'000.–** zu. **Der Freibetrag ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und/oder nicht gemeinsamen Kindern lebt.**

891 Freibetrag für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein steuerfreier Betrag von **CHF 75'000.–** zu.

892 Freibetrag für minderjährige Kinder

Zusätzlich steht für jedes minderjährige Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt, ein steuerfreier Betrag von **CHF 15'000.–** zu.

Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen

Die Vermögenssteuer ermässigt sich für folgende Personen:

- für alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 14'000.–;
- für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.–;
- für Personen, denen ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.–.

Die Ermässigung wird von Amtes wegen wie folgt berechnet:

- 75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000.–
- 50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000.–
- 25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.–

Ermässigung bei Vermögen mit geringer Rendite

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50% des Vermögensertrages übersteigen, wird die Vermögenssteuer von Amtes wegen auf diesen Betrag ermässigt, höchstens aber auf 5% des steuerbaren Vermögens.

Beilagen zur Steuererklärung

Was ist der Steuererklärung beizulegen?

Unselbstständig Erwerbende

- Lohnausweis/e

Selbstständig Erwerbende

- Jahresrechnung/en (Bilanz und Erfolgsrechnung)

Nicht Erwerbende

- Rentenbescheinigung/en

Verwaltungsräte

- Bescheinigung/en über erhaltene Entschädigungen

Arbeitslose

- Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Alimentenempfänger/innen

- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaligem Empfang)

Personen mit Guthaben, Wertschriften und Lottogewinnen

- Formular W Wertschriftenverzeichnis mit Aufstellung / Belegen
- Formular D DA-1/R-US164 mit Aufstellung / Belegen

Personen mit Liegenschaften

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit Aufstellung

Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

- Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft mit Aufstellung

Teilhaber/innen von Personengesellschaften

- Fragebogen P Personengesellschaften
Der Fragebogen wird an die Gesellschaft versandt.

Beilagen für die Geltendmachung von Abzügen

- Formular B Berufskosten mit Aufstellung / Belegen
- Formular S Schuldenverzeichnis mit Belegen
- Formular A Alimente mit Belegen (bei erstmaliger Leistung)
- Formular K Krankheitskosten mit Belegen
- Formular Z Zuwendungen mit Aufstellung
- Formular U Unterstützungen mit Belegen
- Formular F Kinderbetreuungskosten mit Belegen
- Bescheinigungen über im Lohnausweis nicht enthaltene Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
- Bescheinigungen über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigungen über im vereinfachten Verfahren abgerechnete Arbeitsentgelte

Die Einforderung von weiteren Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Bei physischer Einreichung der Steuererklärung sind die Beilagen in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD, USB-Stick usw. werden nicht angenommen und mit der Steuererklärung zurückgesandt.

Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind in Kopie und nicht im Original einzureichen. Originale werden nicht zurückgesandt.

Originale von Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen einzureichen.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die verlangten Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Wenn Sie die Steuererklärung mit BalTax oder einer anderen Steuersoftware ausgefüllt haben und postalisch einreichen wollen, dann legen Sie den Ausdruck der Formulare mit dem unterzeichneten Unterschriften-Blatt zusammen mit den notwendigen Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen dem Hauptformular der Steuererklärung bzw. der Einlagemappe für Steuerunterlagen (mit den vorgedruckten Angaben) im Original bei. Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Umschlag an folgende Adresse: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Postfach, CH-4001 Basel.

Die Steuererklärung BalTax kann auch vollständig online eingereicht werden. Bitte registrieren Sie sich im Portal e-Steuern.BS und verwenden Sie für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen den auf dem Hauptformular aufgedruckten persönlichen Einreichungscode.

Kantonaler Einkommenssteuertarif A

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterhaltspflichten dem Tarif B unterstehend).

Von CHF 100.– bis CHF 212'500.–	► CHF 21.– je CHF 100.–
Über CHF 212'500.– bis CHF 316'300.–	► CHF 27.25 je CHF 100.–
Über CHF 316'300.–	► CHF 28.25 je CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	19'000	21.0000	3'990.00	27'600	21.0000	5'796.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	19'100	21.0000	4'011.00	27'800	21.0000	5'838.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	19'200	21.0000	4'032.00	28'000	21.0000	5'880.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	19'300	21.0000	4'053.00	28'200	21.0000	5'922.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	19'400	21.0000	4'074.00	28'400	21.0000	5'964.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	19'500	21.0000	4'095.00	28'600	21.0000	6'006.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	19'600	21.0000	4'116.00	28'800	21.0000	6'048.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	19'700	21.0000	4'137.00	29'000	21.0000	6'090.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	19'800	21.0000	4'158.00	29'200	21.0000	6'132.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	19'900	21.0000	4'179.00	29'400	21.0000	6'174.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	20'000	21.0000	4'200.00	29'600	21.0000	6'216.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	20'100	21.0000	4'221.00	29'800	21.0000	6'258.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	20'200	21.0000	4'242.00	30'000	21.0000	6'300.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	20'300	21.0000	4'263.00	30'200	21.0000	6'342.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	20'400	21.0000	4'284.00	30'400	21.0000	6'384.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	20'500	21.0000	4'305.00	30'600	21.0000	6'426.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	20'600	21.0000	4'326.00	30'800	21.0000	6'468.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	20'700	21.0000	4'347.00	31'000	21.0000	6'510.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	20'800	21.0000	4'368.00	31'200	21.0000	6'552.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	20'900	21.0000	4'389.00	31'400	21.0000	6'594.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	21'000	21.0000	4'410.00	31'600	21.0000	6'636.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	21'100	21.0000	4'431.00	31'800	21.0000	6'678.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	21'200	21.0000	4'452.00	32'000	21.0000	6'720.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	21'300	21.0000	4'473.00	32'200	21.0000	6'762.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	21'400	21.0000	4'494.00	32'400	21.0000	6'804.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	21'500	21.0000	4'515.00	32'600	21.0000	6'846.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	21'600	21.0000	4'536.00	32'800	21.0000	6'888.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	21'700	21.0000	4'557.00	33'000	21.0000	6'930.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	21'800	21.0000	4'578.00	33'200	21.0000	6'972.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	21'900	21.0000	4'599.00	33'400	21.0000	7'014.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	22'000	21.0000	4'620.00	33'600	21.0000	7'056.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	22'100	21.0000	4'641.00	33'800	21.0000	7'098.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	22'200	21.0000	4'662.00	34'000	21.0000	7'140.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	22'300	21.0000	4'683.00	34'200	21.0000	7'182.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	22'400	21.0000	4'704.00	34'400	21.0000	7'224.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	22'500	21.0000	4'725.00	34'600	21.0000	7'266.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	22'600	21.0000	4'746.00	34'800	21.0000	7'308.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	22'700	21.0000	4'767.00	35'000	21.0000	7'350.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	22'800	21.0000	4'788.00	35'200	21.0000	7'392.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	22'900	21.0000	4'809.00	35'400	21.0000	7'434.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	23'000	21.0000	4'830.00	35'600	21.0000	7'476.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	23'200	21.0000	4'872.00	35'800	21.0000	7'518.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	23'400	21.0000	4'914.00	36'000	21.0000	7'560.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	23'600	21.0000	4'956.00	36'200	21.0000	7'602.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'100	21.0000	3'591.00	23'800	21.0000	4'998.00	36'400	21.0000	7'644.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'200	21.0000	3'612.00	24'000	21.0000	5'040.00	36'600	21.0000	7'686.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'300	21.0000	3'633.00	24'200	21.0000	5'082.00	36'800	21.0000	7'728.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'400	21.0000	3'654.00	24'400	21.0000	5'124.00	37'000	21.0000	7'770.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	17'500	21.0000	3'675.00	24'600	21.0000	5'166.00	37'200	21.0000	7'812.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	17'600	21.0000	3'696.00	24'800	21.0000	5'208.00	37'400	21.0000	7'854.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	17'700	21.0000	3'717.00	25'000	21.0000	5'250.00	37'600	21.0000	7'896.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	17'800	21.0000	3'738.00	25'200	21.0000	5'292.00	37'800	21.0000	7'938.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	17'900	21.0000	3'759.00	25'400	21.0000	5'334.00	38'000	21.0000	7'980.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	18'000	21.0000	3'780.00	25'600	21.0000	5'376.00	38'200	21.0000	8'022.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	18'100	21.0000	3'801.00	25'800	21.0000	5'418.00	38'400	21.0000	8'064.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	18'200	21.0000	3'822.00	26'000	21.0000	5'460.00	38'600	21.0000	8'106.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	18'300	21.0000	3'843.00	26'200	21.0000	5'502.00	38'800	21.0000	8'148.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	18'400	21.0000	3'864.00	26'400	21.0000	5'544.00	39'000	21.0000	8'190.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	18'500	21.0000	3'885.00	26'600	21.0000	5'586.00	39'200	21.0000	8'232.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	18'600	21.0000	3'906.00	26'800	21.0000	5'628.00	39'400	21.0000	8'274.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	18'700	21.0000	3'927.00	27'000	21.0000	5'670.00	39'600	21.0000	8'316.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	18'800	21.0000	3'948.00	27'200	21.0000	5'712.00	39'800	21.0000	8'358.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	18'900	21.0000	3'969.00	27'400	21.0000	5'754.00	40'000	21.0000	8'400.00

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF
40'200	21.0000	8'442.00	55'800	21.0000	11'718.00	78'000	21.0000	16'380.00	117'000	21.0000	24'570.00	177'000	21.0000	37'170.00
40'400	21.0000	8'484.00	56'000	21.0000	11'760.00	78'500	21.0000	16'485.00	117'500	21.0000	24'675.00	178'000	21.0000	37'380.00
40'600	21.0000	8'526.00	56'200	21.0000	11'802.00	79'000	21.0000	16'590.00	118'000	21.0000	24'780.00	179'000	21.0000	37'590.00
40'800	21.0000	8'568.00	56'400	21.0000	11'844.00	79'500	21.0000	16'695.00	118'500	21.0000	24'885.00	180'000	21.0000	37'800.00
41'000	21.0000	8'610.00	56'600	21.0000	11'886.00	80'000	21.0000	16'800.00	119'000	21.0000	24'990.00	181'000	21.0000	38'010.00
41'200	21.0000	8'652.00	56'800	21.0000	11'928.00	80'500	21.0000	16'905.00	119'500	21.0000	25'095.00	182'000	21.0000	38'220.00
41'400	21.0000	8'694.00	57'000	21.0000	11'970.00	81'000	21.0000	17'010.00	120'000	21.0000	25'200.00	183'000	21.0000	38'430.00
41'600	21.0000	8'736.00	57'200	21.0000	12'012.00	81'500	21.0000	17'115.00	120'500	21.0000	25'305.00	184'000	21.0000	38'640.00
41'800	21.0000	8'778.00	57'400	21.0000	12'054.00	82'000	21.0000	17'220.00	121'000	21.0000	25'410.00	185'000	21.0000	38'850.00
42'000	21.0000	8'820.00	57'600	21.0000	12'096.00	82'500	21.0000	17'325.00	121'500	21.0000	25'515.00	186'000	21.0000	39'060.00
42'200	21.0000	8'862.00	57'800	21.0000	12'138.00	83'000	21.0000	17'430.00	122'000	21.0000	25'620.00	187'000	21.0000	39'270.00
42'400	21.0000	8'904.00	58'000	21.0000	12'180.00	83'500	21.0000	17'535.00	122'500	21.0000	25'725.00	188'000	21.0000	39'480.00
42'600	21.0000	8'946.00	58'200	21.0000	12'222.00	84'000	21.0000	17'640.00	123'000	21.0000	25'830.00	189'000	21.0000	39'690.00
42'800	21.0000	8'988.00	58'400	21.0000	12'264.00	84'500	21.0000	17'745.00	123'500	21.0000	25'935.00	190'000	21.0000	39'900.00
43'000	21.0000	9'030.00	58'600	21.0000	12'306.00	85'000	21.0000	17'850.00	124'000	21.0000	26'040.00	191'000	21.0000	40'110.00
43'200	21.0000	9'072.00	58'800	21.0000	12'348.00	85'500	21.0000	17'955.00	124'500	21.0000	26'145.00	192'000	21.0000	40'320.00
43'400	21.0000	9'114.00	59'000	21.0000	12'390.00	86'000	21.0000	18'060.00	125'000	21.0000	26'250.00	193'000	21.0000	40'530.00
43'600	21.0000	9'156.00	59'200	21.0000	12'432.00	86'500	21.0000	18'165.00	125'500	21.0000	26'355.00	194'000	21.0000	40'740.00
43'800	21.0000	9'198.00	59'400	21.0000	12'474.00	87'000	21.0000	18'270.00	126'000	21.0000	26'460.00	195'000	21.0000	40'950.00
44'000	21.0000	9'240.00	59'600	21.0000	12'516.00	87'500	21.0000	18'375.00	126'500	21.0000	26'565.00	196'000	21.0000	41'160.00
44'200	21.0000	9'282.00	59'800	21.0000	12'558.00	88'000	21.0000	18'480.00	127'000	21.0000	26'670.00	197'000	21.0000	41'370.00
44'400	21.0000	9'324.00	60'000	21.0000	12'600.00	88'500	21.0000	18'585.00	127'500	21.0000	26'775.00	198'000	21.0000	41'580.00
44'600	21.0000	9'366.00	60'200	21.0000	12'642.00	89'000	21.0000	18'690.00	128'000	21.0000	26'880.00	199'000	21.0000	41'790.00
44'800	21.0000	9'408.00	60'400	21.0000	12'684.00	89'500	21.0000	18'795.00	128'500	21.0000	26'985.00	200'000	21.0000	42'000.00
45'000	21.0000	9'450.00	60'600	21.0000	12'726.00	90'000	21.0000	18'900.00	129'000	21.0000	27'090.00	201'000	21.0000	42'210.00
45'200	21.0000	9'492.00	60'800	21.0000	12'768.00	90'500	21.0000	19'005.00	129'500	21.0000	27'195.00	202'000	21.0000	42'420.00
45'400	21.0000	9'534.00	61'000	21.0000	12'810.00	91'000	21.0000	19'110.00	130'000	21.0000	27'300.00	203'000	21.0000	42'630.00
45'600	21.0000	9'576.00	61'200	21.0000	12'852.00	91'500	21.0000	19'215.00	130'500	21.0000	27'405.00	204'000	21.0000	42'840.00
45'800	21.0000	9'618.00	61'400	21.0000	12'894.00	92'000	21.0000	19'320.00	131'000	21.0000	27'510.00	205'000	21.0000	43'050.00
46'000	21.0000	9'660.00	61'600	21.0000	12'936.00	92'500	21.0000	19'425.00	131'500	21.0000	27'615.00	206'000	21.0000	43'260.00
46'200	21.0000	9'702.00	61'800	21.0000	12'978.00	93'000	21.0000	19'530.00	132'000	21.0000	27'720.00	207'000	21.0000	43'470.00
46'400	21.0000	9'744.00	62'000	21.0000	13'020.00	93'500	21.0000	19'635.00	132'500	21.0000	27'825.00	208'000	21.0000	43'680.00
46'600	21.0000	9'786.00	62'200	21.0000	13'062.00	94'000	21.0000	19'740.00	133'000	21.0000	27'930.00	209'000	21.0000	43'890.00
46'800	21.0000	9'828.00	62'400	21.0000	13'104.00	94'500	21.0000	19'845.00	133'500	21.0000	28'035.00	210'000	21.0000	44'100.00
47'000	21.0000	9'870.00	62'600	21.0000	13'146.00	95'000	21.0000	19'950.00	134'000	21.0000	28'140.00	211'000	21.0000	44'310.00
47'200	21.0000	9'912.00	62'800	21.0000	13'188.00	95'500	21.0000	20'055.00	134'500	21.0000	28'245.00	212'000	21.0000	44'520.00
47'400	21.0000	9'954.00	63'000	21.0000	13'230.00	96'000	21.0000	20'160.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0147	44'761.25
47'600	21.0000	9'996.00	63'200	21.0000	13'272.00	96'500	21.0000	20'265.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0438	45'033.75
47'800	21.0000	10'038.00	63'400	21.0000	13'314.00	97'000	21.0000	20'370.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0727	45'306.25
48'000	21.0000	10'080.00	63'600	21.0000	13'356.00	97'500	21.0000	20'475.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.1013	45'578.75
48'200	21.0000	10'122.00	63'800	21.0000	13'398.00	98'000	21.0000	20'580.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.1296	45'851.25
48'400	21.0000	10'164.00	64'000	21.0000	13'440.00	98'500	21.0000	20'685.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.1577	46'123.75
48'600	21.0000	10'206.00	64'200	21.0000	13'482.00	99'000	21.0000	20'790.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.1855	46'396.25
48'800	21.0000	10'248.00	64'400	21.0000	13'524.00	99'500	21.0000	20'895.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.2131	46'668.75
49'000	21.0000	10'290.00	64'600	21.0000	13'566.00	100'000	21.0000	21'000.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.2404	46'941.25
49'200	21.0000	10'332.00	64'800	21.0000	13'608.00	100'500	21.0000	21'105.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.2675	47'213.75
49'400	21.0000	10'374.00	65'000	21.0000	13'650.00	101'000	21.0000	21'210.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.2943	47'486.25
49'600	21.0000	10'416.00	65'200	21.0000	13'692.00	101'500	21.0000	21'315.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.3209	47'758.75
49'800	21.0000	10'458.00	65'400	21.0000	13'734.00	102'000	21.0000	21'420.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.3472	48'031.25
50'000	21.0000	10'500.00	65'600	21.0000	13'776.00	102'500	21.0000	21'525.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.3733	48'303.75
50'200	21.0000	10'542.00	65'800	21.0000	13'818.00	103'000	21.0000	21'630.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.3992	48'576.25
50'400	21.0000	10'584.00	66'000	21.0000	13'860.00	103'500	21.0000	21'735.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.4249	48'848.75
50'600	21.0000	10'626.00	66'200	21.0000	13'902.00	104'000	21.0000	21'840.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.4503	49'121.25
50'800	21.0000	10'668.00	66'400	21.0000	13'944.00	104'500	21.0000	21'945.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.4755	49'393.75
51'000	21.0000	10'710.00	66'600	21.0000	13'986.00	105'000	21.0000	22'050.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.5005	49'666.25
51'200	21.0000	10'752.00	66'800	21.0000	14'028.00	105'500	21.0000	22'155.00	154'000	21.0000	32'340.00	232'000	21.5253	49'938.75
51'400	21.0000	10'794.00	67'000	21.0000	14'070.00	106'000	21.0000	22'260.00	155'000	21.0000	32'550.00	233'000	21.5499	50'211.25
51'600	21.0000	10'836.00	67'500	21.0000	14'175.00	106'500	21.0000	22'365.00	156'000	21.0000	32'760.00	234'000	21.5743	50'483.75
51'800	21.0000	10'878.00	68'000	21.0000	14'280.00	107'000	21.0000	22'470.00	157'000	21.0000	32'970.00	235'000	21.5984	50'756.25
52'000	21.0000	10'920.00	68'500	21.0000	14'385.00	107'500	21.0000	22'575.00	158'000	21.0000	33'180.00	236'000	21.6224	51'028.75
52'200	21.0000	10'962.00	69'000	21.0000	14'490.00	108'000	21.0000	22'680.00	159'000	21.0000	33'390.00	237'000	21.6461	51'301.25
52'400	21.0000	11'004.00	69'500	21.0000	14'595.00	108'500	21.0000	22'785.00	160'000	21.0000	33'600.00	238'000	21.6696	51'573.75
52'600	21.0000	11'046.00	70'000	21.0000	14'700.00	109'000	21.0000	22'890.00	161'000	21.0000	33'810.00	239'000	21.6930	51'846.25
52'800	21.0000	11'088.00	70'500	21.0000	14'805.00	109'500	21.0000	22'995.00	162'000					

Kantonaler Einkommenssteuertarif B

Mit dem seit der Steuerperiode 2008 geltenden neuen Tarifsystem sind hohe Sozialabzüge eingeführt worden, welche die Steuerprogression steuern und das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung befreien. Die Steuersätze dürfen deshalb nicht mit der effektiven Belastung des Reineinkommens gleichgesetzt werden.

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Von CHF 100.– bis CHF 424'900.–	► CHF 21.– je CHF 100.–
Über CHF 424'900.– bis CHF 632'500.–	► CHF 27.25 je CHF 100.–
Über CHF 632'500.–	► CHF 28.25 je CHF 100.–

Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ein-kommen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF
100	21.0000	21.00	6'400	21.0000	1'344.00	12'700	21.0000	2'667.00	21'000	21.0000	4'410.00	33'600	21.0000	7'056.00
200	21.0000	42.00	6'500	21.0000	1'365.00	12'800	21.0000	2'688.00	21'200	21.0000	4'452.00	33'800	21.0000	7'098.00
300	21.0000	63.00	6'600	21.0000	1'386.00	12'900	21.0000	2'709.00	21'400	21.0000	4'494.00	34'000	21.0000	7'140.00
400	21.0000	84.00	6'700	21.0000	1'407.00	13'000	21.0000	2'730.00	21'600	21.0000	4'536.00	34'200	21.0000	7'182.00
500	21.0000	105.00	6'800	21.0000	1'428.00	13'100	21.0000	2'751.00	21'800	21.0000	4'578.00	34'400	21.0000	7'224.00
600	21.0000	126.00	6'900	21.0000	1'449.00	13'200	21.0000	2'772.00	22'000	21.0000	4'620.00	34'600	21.0000	7'266.00
700	21.0000	147.00	7'000	21.0000	1'470.00	13'300	21.0000	2'793.00	22'200	21.0000	4'662.00	34'800	21.0000	7'308.00
800	21.0000	168.00	7'100	21.0000	1'491.00	13'400	21.0000	2'814.00	22'400	21.0000	4'704.00	35'000	21.0000	7'350.00
900	21.0000	189.00	7'200	21.0000	1'512.00	13'500	21.0000	2'835.00	22'600	21.0000	4'746.00	35'200	21.0000	7'392.00
1'000	21.0000	210.00	7'300	21.0000	1'533.00	13'600	21.0000	2'856.00	22'800	21.0000	4'788.00	35'400	21.0000	7'434.00
1'100	21.0000	231.00	7'400	21.0000	1'554.00	13'700	21.0000	2'877.00	23'000	21.0000	4'830.00	35'600	21.0000	7'476.00
1'200	21.0000	252.00	7'500	21.0000	1'575.00	13'800	21.0000	2'898.00	23'200	21.0000	4'872.00	35'800	21.0000	7'518.00
1'300	21.0000	273.00	7'600	21.0000	1'596.00	13'900	21.0000	2'919.00	23'400	21.0000	4'914.00	36'000	21.0000	7'560.00
1'400	21.0000	294.00	7'700	21.0000	1'617.00	14'000	21.0000	2'940.00	23'600	21.0000	4'956.00	36'200	21.0000	7'602.00
1'500	21.0000	315.00	7'800	21.0000	1'638.00	14'100	21.0000	2'961.00	23'800	21.0000	4'998.00	36'400	21.0000	7'644.00
1'600	21.0000	336.00	7'900	21.0000	1'659.00	14'200	21.0000	2'982.00	24'000	21.0000	5'040.00	36'600	21.0000	7'686.00
1'700	21.0000	357.00	8'000	21.0000	1'680.00	14'300	21.0000	3'003.00	24'200	21.0000	5'082.00	36'800	21.0000	7'728.00
1'800	21.0000	378.00	8'100	21.0000	1'701.00	14'400	21.0000	3'024.00	24'400	21.0000	5'124.00	37'000	21.0000	7'770.00
1'900	21.0000	399.00	8'200	21.0000	1'722.00	14'500	21.0000	3'045.00	24'600	21.0000	5'166.00	37'200	21.0000	7'812.00
2'000	21.0000	420.00	8'300	21.0000	1'743.00	14'600	21.0000	3'066.00	24'800	21.0000	5'208.00	37'400	21.0000	7'854.00
2'100	21.0000	441.00	8'400	21.0000	1'764.00	14'700	21.0000	3'087.00	25'000	21.0000	5'250.00	37'600	21.0000	7'896.00
2'200	21.0000	462.00	8'500	21.0000	1'785.00	14'800	21.0000	3'108.00	25'200	21.0000	5'292.00	37'800	21.0000	7'938.00
2'300	21.0000	483.00	8'600	21.0000	1'806.00	14'900	21.0000	3'129.00	25'400	21.0000	5'334.00	38'000	21.0000	7'980.00
2'400	21.0000	504.00	8'700	21.0000	1'827.00	15'000	21.0000	3'150.00	25'600	21.0000	5'376.00	38'200	21.0000	8'022.00
2'500	21.0000	525.00	8'800	21.0000	1'848.00	15'100	21.0000	3'171.00	25'800	21.0000	5'418.00	38'400	21.0000	8'064.00
2'600	21.0000	546.00	8'900	21.0000	1'869.00	15'200	21.0000	3'192.00	26'000	21.0000	5'460.00	38'600	21.0000	8'106.00
2'700	21.0000	567.00	9'000	21.0000	1'890.00	15'300	21.0000	3'213.00	26'200	21.0000	5'502.00	38'800	21.0000	8'148.00
2'800	21.0000	588.00	9'100	21.0000	1'911.00	15'400	21.0000	3'234.00	26'400	21.0000	5'544.00	39'000	21.0000	8'190.00
2'900	21.0000	609.00	9'200	21.0000	1'932.00	15'500	21.0000	3'255.00	26'600	21.0000	5'586.00	39'200	21.0000	8'232.00
3'000	21.0000	630.00	9'300	21.0000	1'953.00	15'600	21.0000	3'276.00	26'800	21.0000	5'628.00	39'400	21.0000	8'274.00
3'100	21.0000	651.00	9'400	21.0000	1'974.00	15'700	21.0000	3'297.00	27'000	21.0000	5'670.00	39'600	21.0000	8'316.00
3'200	21.0000	672.00	9'500	21.0000	1'995.00	15'800	21.0000	3'318.00	27'200	21.0000	5'712.00	39'800	21.0000	8'358.00
3'300	21.0000	693.00	9'600	21.0000	2'016.00	15'900	21.0000	3'339.00	27'400	21.0000	5'754.00	40'000	21.0000	8'400.00
3'400	21.0000	714.00	9'700	21.0000	2'037.00	16'000	21.0000	3'360.00	27'600	21.0000	5'796.00	40'200	21.0000	8'442.00
3'500	21.0000	735.00	9'800	21.0000	2'058.00	16'100	21.0000	3'381.00	27'800	21.0000	5'838.00	40'400	21.0000	8'484.00
3'600	21.0000	756.00	9'900	21.0000	2'079.00	16'200	21.0000	3'402.00	28'000	21.0000	5'880.00	40'600	21.0000	8'526.00
3'700	21.0000	777.00	10'000	21.0000	2'100.00	16'300	21.0000	3'423.00	28'200	21.0000	5'922.00	40'800	21.0000	8'568.00
3'800	21.0000	798.00	10'100	21.0000	2'121.00	16'400	21.0000	3'444.00	28'400	21.0000	5'964.00	41'000	21.0000	8'610.00
3'900	21.0000	819.00	10'200	21.0000	2'142.00	16'500	21.0000	3'465.00	28'600	21.0000	6'006.00	41'500	21.0000	8'715.00
4'000	21.0000	840.00	10'300	21.0000	2'163.00	16'600	21.0000	3'486.00	28'800	21.0000	6'048.00	42'000	21.0000	8'820.00
4'100	21.0000	861.00	10'400	21.0000	2'184.00	16'700	21.0000	3'507.00	29'000	21.0000	6'090.00	42'500	21.0000	8'925.00
4'200	21.0000	882.00	10'500	21.0000	2'205.00	16'800	21.0000	3'528.00	29'200	21.0000	6'132.00	43'000	21.0000	9'030.00
4'300	21.0000	903.00	10'600	21.0000	2'226.00	16'900	21.0000	3'549.00	29'400	21.0000	6'174.00	43'500	21.0000	9'135.00
4'400	21.0000	924.00	10'700	21.0000	2'247.00	17'000	21.0000	3'570.00	29'600	21.0000	6'216.00	44'000	21.0000	9'240.00
4'500	21.0000	945.00	10'800	21.0000	2'268.00	17'200	21.0000	3'612.00	29'800	21.0000	6'258.00	44'500	21.0000	9'345.00
4'600	21.0000	966.00	10'900	21.0000	2'289.00	17'400	21.0000	3'654.00	30'000	21.0000	6'300.00	45'000	21.0000	9'450.00
4'700	21.0000	987.00	11'000	21.0000	2'310.00	17'600	21.0000	3'696.00	30'200	21.0000	6'342.00	45'500	21.0000	9'555.00
4'800	21.0000	1'008.00	11'100	21.0000	2'331.00	17'800	21.0000	3'738.00	30'400	21.0000	6'384.00	46'000	21.0000	9'660.00
4'900	21.0000	1'029.00	11'200	21.0000	2'352.00	18'000	21.0000	3'780.00	30'600	21.0000	6'426.00	46'500	21.0000	9'765.00
5'000	21.0000	1'050.00	11'300	21.0000	2'373.00	18'200	21.0000	3'822.00	30'800	21.0000	6'468.00	47'000	21.0000	9'870.00
5'100	21.0000	1'071.00	11'400	21.0000	2'394.00	18'400	21.0000	3'864.00	31'000	21.0000	6'510.00	47'500	21.0000	9'975.00
5'200	21.0000	1'092.00	11'500	21.0000	2'415.00	18'600	21.0000	3'906.00	31'200	21.0000	6'552.00	48'000	21.0000	10'080.00
5'300	21.0000	1'113.00	11'600	21.0000	2'436.00	18'800	21.0000	3'948.00	31'400	21.0000	6'594.00	48'500	21.0000	10'185.00
5'400	21.0000	1'134.00	11'700	21.0000	2'457.00	19'000	21.0000	3'990.00	31'600	21.0000	6'636.00	49'000	21.0000	10'290.00
5'500	21.0000	1'155.00	11'800	21.0000	2'478.00	19'200	21.0000	4'032.00	31'800	21.0000	6'678.00	49'500	21.0000	10'395.00
5'600	21.0000	1'176.00	11'900	21.0000	2'499.00	19'400	21.0000	4'074.00	32'000	21.0000	6'720.00	50'000	21.0000	10'500.00
5'700	21.0000	1'197.00	12'000	21.0000	2'520.00	19'600	21.0000	4'116.00	32'200	21.0000	6'762.00	50'500	21.0000	10'605.00
5'800	21.0000	1'218.00	12'100	21.0000	2'541.00	19'800	21.0000	4'158.00	32'400	21.0000	6'804.00	51'000	21.0000	10'710.00
5'900	21.0000	1'239.00	12'200	21.0000	2'562.00	20'000	21.0000	4'200.00	32'600	21.0000	6'846.00	51'500	21.0000	10'815.00
6'000	21.0000	1'260.00	12'300	21.0000	2'583.00	20'200	21.0000	4'242.00	32'800	21.0000	6'888.00	52'000	21.0000	10'920.00
6'100	21.0000	1'281.00	12'400	21.0000	2'604.00	20'400	21.0000	4'284.00	33'000	21.0000	6'930.00	52'500	21.0000	11'025.00
6'200	21.0000	1'302.00	12'500	21.0000	2'625.00	20'600	21.0000	4'326.00	33'200	21.0000	6'972.00	53'000	21.0000	11'130.00
6'300	21.0000	1'323.00	12'600	21.0000	2'646.00	20'800	21.0000	4'368.00	33'400	21.0000	7'014.00	53'500	21.0000	11'235.00

Ein- kommen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF	Ein- kommen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF	Ein- kommen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF	Ein- kommen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF	Ein- kommen	Steuer- satz %	Steuer- betrag CHF
54'000	21.0000	11'340.00	100'000	21.0000	21'000.00	178'000	21.0000	37'380.00	256'000	21.0000	53'760.00	334'000	21.0000	70'140.00
54'500	21.0000	11'445.00	101'000	21.0000	21'210.00	179'000	21.0000	37'590.00	257'000	21.0000	53'970.00	335'000	21.0000	70'350.00
55'000	21.0000	11'550.00	102'000	21.0000	21'420.00	180'000	21.0000	37'800.00	258'000	21.0000	54'180.00	336'000	21.0000	70'560.00
55'500	21.0000	11'655.00	103'000	21.0000	21'630.00	181'000	21.0000	38'010.00	259'000	21.0000	54'390.00	337'000	21.0000	70'770.00
56'000	21.0000	11'760.00	104'000	21.0000	21'840.00	182'000	21.0000	38'220.00	260'000	21.0000	54'600.00	338'000	21.0000	70'980.00
56'500	21.0000	11'865.00	105'000	21.0000	22'050.00	183'000	21.0000	38'430.00	261'000	21.0000	54'810.00	339'000	21.0000	71'190.00
57'000	21.0000	11'970.00	106'000	21.0000	22'260.00	184'000	21.0000	38'640.00	262'000	21.0000	55'020.00	340'000	21.0000	71'400.00
57'500	21.0000	12'075.00	107'000	21.0000	22'470.00	185'000	21.0000	38'850.00	263'000	21.0000	55'230.00	341'000	21.0000	71'610.00
58'000	21.0000	12'180.00	108'000	21.0000	22'680.00	186'000	21.0000	39'060.00	264'000	21.0000	55'440.00	342'000	21.0000	71'820.00
58'500	21.0000	12'285.00	109'000	21.0000	22'890.00	187'000	21.0000	39'270.00	265'000	21.0000	55'650.00	343'000	21.0000	72'030.00
59'000	21.0000	12'390.00	110'000	21.0000	23'100.00	188'000	21.0000	39'480.00	266'000	21.0000	55'860.00	344'000	21.0000	72'240.00
59'500	21.0000	12'495.00	111'000	21.0000	23'310.00	189'000	21.0000	39'690.00	267'000	21.0000	56'070.00	345'000	21.0000	72'450.00
60'000	21.0000	12'600.00	112'000	21.0000	23'520.00	190'000	21.0000	39'900.00	268'000	21.0000	56'280.00	346'000	21.0000	72'660.00
60'500	21.0000	12'705.00	113'000	21.0000	23'730.00	191'000	21.0000	40'110.00	269'000	21.0000	56'490.00	347'000	21.0000	72'870.00
61'000	21.0000	12'810.00	114'000	21.0000	23'940.00	192'000	21.0000	40'320.00	270'000	21.0000	56'700.00	348'000	21.0000	73'080.00
61'500	21.0000	12'915.00	115'000	21.0000	24'150.00	193'000	21.0000	40'530.00	271'000	21.0000	56'910.00	349'000	21.0000	73'290.00
62'000	21.0000	13'020.00	116'000	21.0000	24'360.00	194'000	21.0000	40'740.00	272'000	21.0000	57'120.00	350'000	21.0000	73'500.00
62'500	21.0000	13'125.00	117'000	21.0000	24'570.00	195'000	21.0000	40'950.00	273'000	21.0000	57'330.00	351'000	21.0000	73'710.00
63'000	21.0000	13'230.00	118'000	21.0000	24'780.00	196'000	21.0000	41'160.00	274'000	21.0000	57'540.00	352'000	21.0000	73'920.00
63'500	21.0000	13'335.00	119'000	21.0000	24'990.00	197'000	21.0000	41'370.00	275'000	21.0000	57'750.00	353'000	21.0000	74'130.00
64'000	21.0000	13'440.00	120'000	21.0000	25'200.00	198'000	21.0000	41'580.00	276'000	21.0000	57'960.00	354'000	21.0000	74'340.00
64'500	21.0000	13'545.00	121'000	21.0000	25'410.00	199'000	21.0000	41'790.00	277'000	21.0000	58'170.00	355'000	21.0000	74'550.00
65'000	21.0000	13'650.00	122'000	21.0000	25'620.00	200'000	21.0000	42'000.00	278'000	21.0000	58'380.00	356'000	21.0000	74'760.00
65'500	21.0000	13'755.00	123'000	21.0000	25'830.00	201'000	21.0000	42'210.00	279'000	21.0000	58'590.00	357'000	21.0000	74'970.00
66'000	21.0000	13'860.00	124'000	21.0000	26'040.00	202'000	21.0000	42'420.00	280'000	21.0000	58'800.00	358'000	21.0000	75'180.00
66'500	21.0000	13'965.00	125'000	21.0000	26'250.00	203'000	21.0000	42'630.00	281'000	21.0000	59'010.00	359'000	21.0000	75'390.00
67'000	21.0000	14'070.00	126'000	21.0000	26'460.00	204'000	21.0000	42'840.00	282'000	21.0000	59'220.00	360'000	21.0000	75'600.00
67'500	21.0000	14'175.00	127'000	21.0000	26'670.00	205'000	21.0000	43'050.00	283'000	21.0000	59'430.00	361'000	21.0000	75'810.00
68'000	21.0000	14'280.00	128'000	21.0000	26'880.00	206'000	21.0000	43'260.00	284'000	21.0000	59'640.00	362'000	21.0000	76'020.00
68'500	21.0000	14'385.00	129'000	21.0000	27'090.00	207'000	21.0000	43'470.00	285'000	21.0000	59'850.00	363'000	21.0000	76'230.00
69'000	21.0000	14'490.00	130'000	21.0000	27'300.00	208'000	21.0000	43'680.00	286'000	21.0000	60'060.00	364'000	21.0000	76'440.00
69'500	21.0000	14'595.00	131'000	21.0000	27'510.00	209'000	21.0000	43'890.00	287'000	21.0000	60'270.00	365'000	21.0000	76'650.00
70'000	21.0000	14'700.00	132'000	21.0000	27'720.00	210'000	21.0000	44'100.00	288'000	21.0000	60'480.00	366'000	21.0000	76'860.00
70'500	21.0000	14'805.00	133'000	21.0000	27'930.00	211'000	21.0000	44'310.00	289'000	21.0000	60'690.00	367'000	21.0000	77'070.00
71'000	21.0000	14'910.00	134'000	21.0000	28'140.00	212'000	21.0000	44'520.00	290'000	21.0000	60'900.00	368'000	21.0000	77'280.00
71'500	21.0000	15'015.00	135'000	21.0000	28'350.00	213'000	21.0000	44'730.00	291'000	21.0000	61'110.00	369'000	21.0000	77'490.00
72'000	21.0000	15'120.00	136'000	21.0000	28'560.00	214'000	21.0000	44'940.00	292'000	21.0000	61'320.00	370'000	21.0000	77'700.00
72'500	21.0000	15'225.00	137'000	21.0000	28'770.00	215'000	21.0000	45'150.00	293'000	21.0000	61'530.00	371'000	21.0000	77'910.00
73'000	21.0000	15'330.00	138'000	21.0000	28'980.00	216'000	21.0000	45'360.00	294'000	21.0000	61'740.00	372'000	21.0000	78'120.00
73'500	21.0000	15'435.00	139'000	21.0000	29'190.00	217'000	21.0000	45'570.00	295'000	21.0000	61'950.00	373'000	21.0000	78'330.00
74'000	21.0000	15'540.00	140'000	21.0000	29'400.00	218'000	21.0000	45'780.00	296'000	21.0000	62'160.00	374'000	21.0000	78'540.00
74'500	21.0000	15'645.00	141'000	21.0000	29'610.00	219'000	21.0000	45'990.00	297'000	21.0000	62'370.00	375'000	21.0000	78'750.00
75'000	21.0000	15'750.00	142'000	21.0000	29'820.00	220'000	21.0000	46'200.00	298'000	21.0000	62'580.00	376'000	21.0000	78'960.00
75'500	21.0000	15'855.00	143'000	21.0000	30'030.00	221'000	21.0000	46'410.00	299'000	21.0000	62'790.00	377'000	21.0000	79'170.00
76'000	21.0000	15'960.00	144'000	21.0000	30'240.00	222'000	21.0000	46'620.00	300'000	21.0000	63'000.00	378'000	21.0000	79'380.00
76'500	21.0000	16'065.00	145'000	21.0000	30'450.00	223'000	21.0000	46'830.00	301'000	21.0000	63'210.00	379'000	21.0000	79'590.00
77'000	21.0000	16'170.00	146'000	21.0000	30'660.00	224'000	21.0000	47'040.00	302'000	21.0000	63'420.00	380'000	21.0000	79'800.00
77'500	21.0000	16'275.00	147'000	21.0000	30'870.00	225'000	21.0000	47'250.00	303'000	21.0000	63'630.00	381'000	21.0000	80'010.00
78'000	21.0000	16'380.00	148'000	21.0000	31'080.00	226'000	21.0000	47'460.00	304'000	21.0000	63'840.00	382'000	21.0000	80'220.00
78'500	21.0000	16'485.00	149'000	21.0000	31'290.00	227'000	21.0000	47'670.00	305'000	21.0000	64'050.00	383'000	21.0000	80'430.00
79'000	21.0000	16'590.00	150'000	21.0000	31'500.00	228'000	21.0000	47'880.00	306'000	21.0000	64'260.00	384'000	21.0000	80'640.00
79'500	21.0000	16'695.00	151'000	21.0000	31'710.00	229'000	21.0000	48'090.00	307'000	21.0000	64'470.00	385'000	21.0000	80'850.00
80'000	21.0000	16'800.00	152'000	21.0000	31'920.00	230'000	21.0000	48'300.00	308'000	21.0000	64'680.00	386'000	21.0000	81'060.00
80'500	21.0000	16'905.00	153'000	21.0000	32'130.00	231'000	21.0000	48'510.00	309'000	21.0000	64'890.00	387'000	21.0000	81'270.00
81'000	21.0000	17'010.00	154'000	21.0000	32'340.00	232'000	21.0000	48'720.00	310'000	21.0000	65'100.00	388'000	21.0000	81'480.00
81'500	21.0000	17'115.00	155'000	21.0000	32'550.00	233'000	21.0000	48'930.00	311'000	21.0000	65'310.00	389'000	21.0000	81'690.00
82'000	21.0000	17'220.00	156'000	21.0000	32'760.00	234'000	21.0000	49'140.00	312'000	21.0000	65'520.00	390'000	21.0000	81'900.00
82'500	21.0000	17'325.00	157'000	21.0000	32'970.00	235'000	21.0000	49'350.00	313'000	21.0000	65'730.00	391'000	21.0000	82'110.00
83'000	21.0000	17'430.00	158'000	21.0000	33'180.00	236'000	21.0000	49'560.00	314'000	21.0000	65'940.00	392'000	21.0000	82'320.00
83'500	21.0000	17'535.00	159'000	21.0000	33'390.00	237'000	21.0000	49'770.00	315'000	21.0000	66'150.00	393'000	21.0000	82'530.00
84'000	21.0000	17'640.00	160'000	21.0000	33'600.00	238'000	21.0000	49'980.00	316'000	21.0000	66'360.00	394'000	21.0000	82'740.00
84'500	21.0000	17'745.00	161'000	21.0000	33'810.00	239'000	21.0000	50'190.00	317'000	21.0000	66'570.00	395'000	21.0000	82'950.00
85'000	21.0000	17'850.00	162'000	21.0000	34'020.00	240'000	21.0000	50'400.00	318'0					

Kantonaler Vermögenssteuertarif A

Der Tarif A (Grundtarif) ist anwendbar für:
– alleinstehende Personen.

Von CHF	0.– bis CHF	250'000.–	► CHF 4.50	je CHF 1'000.–
Von CHF	250'001.– bis CHF	750'000.–	► CHF 6.50	je CHF 1'000.–
Von CHF	750'001.– bis CHF	2'500'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–
Über CHF	2'500'000.–		► CHF 7.90	je CHF 1'000.–

Ver-mögen	Steuer-satz ‰	Steuer-betrag	Ver-mögen	Steuer-satz ‰	Steuer-betrag	Ver-mögen	Steuer-satz ‰	Steuer-betrag	Ver-mögen	Steuer-satz ‰	Steuer-betrag	Ver-mögen	Steuer-satz ‰	Steuer-betrag
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	5.337	2'295.00	730'000	5.815	4'245.00	1'330'000	6.735	8'957.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	5.351	2'327.50	740'000	5.824	4'310.00	1'340'000	6.743	9'036.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	5.364	2'360.00	750'000	5.833	4'375.00	1'350'000	6.752	9'115.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	5.376	2'392.50	760'000	5.861	4'454.00	1'360'000	6.760	9'194.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	5.389	2'425.00	770'000	5.887	4'533.00	1'370'000	6.769	9'273.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	5.401	2'457.50	780'000	5.913	4'612.00	1'380'000	6.777	9'352.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	5.413	2'490.00	790'000	5.938	4'691.00	1'390'000	6.785	9'431.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	5.425	2'522.50	800'000	5.963	4'770.00	1'400'000	6.793	9'510.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	5.436	2'555.00	810'000	5.986	4'849.00	1'410'000	6.801	9'589.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	5.447	2'587.50	820'000	6.010	4'928.00	1'420'000	6.808	9'668.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	5.458	2'620.00	830'000	6.033	5'007.00	1'430'000	6.816	9'747.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	5.469	2'652.50	840'000	6.055	5'086.00	1'440'000	6.824	9'826.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	5.480	2'685.00	850'000	6.076	5'165.00	1'450'000	6.831	9'905.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	5.490	2'717.50	860'000	6.098	5'244.00	1'460'000	6.838	9'984.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	5.500	2'750.00	870'000	6.118	5'323.00	1'470'000	6.846	10'063.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	5.510	2'782.50	880'000	6.139	5'402.00	1'480'000	6.853	10'142.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	5.520	2'815.00	890'000	6.158	5'481.00	1'490'000	6.860	10'221.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	5.529	2'847.50	900'000	6.178	5'560.00	1'500'000	6.867	10'300.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	5.538	2'880.00	910'000	6.197	5'639.00	1'510'000	6.874	10'379.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	5.548	2'912.50	920'000	6.215	5'718.00	1'520'000	6.880	10'458.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	5.557	2'945.00	930'000	6.233	5'797.00	1'550'000	6.900	10'695.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.565	2'977.50	940'000	6.251	5'876.00	1'600'000	6.931	11'090.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.574	3'010.00	950'000	6.268	5'955.00	1'650'000	6.961	11'485.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.583	3'042.50	960'000	6.285	6'034.00	1'700'000	6.988	11'880.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.591	3'075.00	970'000	6.302	6'113.00	1'750'000	7.014	12'275.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.539	1'157.50	555'000	5.599	3'107.50	980'000	6.318	6'192.00	1'800'000	7.039	12'670.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.577	1'190.00	560'000	5.607	3'140.00	990'000	6.334	6'271.00	1'850'000	7.062	13'065.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.613	1'222.50	565'000	5.615	3'172.50	1'000'000	6.350	6'350.00	1'900'000	7.084	13'460.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.648	1'255.00	570'000	5.623	3'205.00	1'010'000	6.365	6'429.00	1'950'000	7.105	13'855.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.682	1'287.50	575'000	5.630	3'237.50	1'020'000	6.380	6'508.00	2'000'000	7.125	14'250.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.714	1'320.00	580'000	5.638	3'270.00	1'030'000	6.395	6'587.00	2'050'000	7.144	14'645.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.746	1'352.50	585'000	5.645	3'302.50	1'040'000	6.410	6'666.00	2'100'000	7.162	15'040.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.776	1'385.00	590'000	5.653	3'335.00	1'050'000	6.424	6'745.00	2'150'000	7.179	15'435.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.805	1'417.50	595'000	5.660	3'367.50	1'060'000	6.438	6'824.00	2'200'000	7.195	15'830.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.833	1'450.00	600'000	5.667	3'400.00	1'070'000	6.451	6'903.00	2'250'000	7.211	16'225.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.861	1'482.50	605'000	5.674	3'432.50	1'080'000	6.465	6'982.00	2'300'000	7.226	16'620.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.887	1'515.00	610'000	5.680	3'465.00	1'090'000	6.478	7'061.00	2'350'000	7.240	17'015.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.913	1'547.50	615'000	5.687	3'497.50	1'100'000	6.491	7'140.00	2'400'000	7.254	17'410.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.938	1'580.00	620'000	5.694	3'530.00	1'110'000	6.504	7'219.00	2'450'000	7.267	17'805.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.962	1'612.50	625'000	5.700	3'562.50	1'120'000	6.516	7'298.00	2'500'000	7.280	18'200.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.985	1'645.00	630'000	5.706	3'595.00	1'130'000	6.528	7'377.00	Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 750'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.		
74'000	4.500	333.00	335'000	5.007	1'677.50	635'000	5.713	3'627.50	1'140'000	6.540	7'456.00			
76'000	4.500	342.00	340'000	5.029	1'710.00	640'000	5.719	3'660.00	1'150'000	6.552	7'535.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
78'000	4.500	351.00	345'000	5.051	1'742.50	645'000	5.725	3'692.50	1'160'000	6.564	7'614.00			
80'000	4.500	360.00	350'000	5.071	1'775.00	650'000	5.731	3'725.00	1'170'000	6.575	7'693.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
82'000	4.500	369.00	355'000	5.092	1'807.50	655'000	5.737	3'757.50	1'180'000	6.586	7'772.00			
84'000	4.500	378.00	360'000	5.111	1'840.00	660'000	5.742	3'790.00	1'190'000	6.597	7'851.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
86'000	4.500	387.00	365'000	5.130	1'872.50	665'000	5.748	3'822.50	1'200'000	6.608	7'930.00			
88'000	4.500	396.00	370'000	5.149	1'905.00	670'000	5.754	3'855.00	1'210'000	6.619	8'009.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
90'000	4.500	405.00	375'000	5.167	1'937.50	675'000	5.759	3'887.50	1'220'000	6.630	8'088.00			
92'000	4.500	414.00	380'000	5.184	1'970.00	680'000	5.765	3'920.00	1'230'000	6.640	8'167.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
94'000	4.500	423.00	385'000	5.201	2'002.50	685'000	5.770	3'952.50	1'240'000	6.650	8'246.00			
96'000	4.500	432.00	390'000	5.218	2'035.00	690'000	5.775	3'985.00	1'250'000	6.660	8'325.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
98'000	4.500	441.00	395'000	5.234	2'067.50	695'000	5.781	4'017.50	1'260'000	6.670	8'404.00			
100'000	4.500	450.00	400'000	5.250	2'100.00	700'000	5.786	4'050.00	1'270'000	6.680	8'483.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
105'000	4.500	472.50	405'000	5.265	2'132.50	705'000	5.791	4'082.50	1'280'000	6.689	8'562.00			
110'000	4.500	495.00	410'000	5.280	2'165.00	710'000	5.796	4'115.00	1'290'000	6.698	8'641.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
115'000	4.500	517.50	415'000	5.295	2'197.50	715'000	5.801	4'147.50	1'300'000	6.708	8'720.00			
120'000	4.500	540.00	420'000	5.310	2'230.00	720'000	5.806	4'180.00	1'310'000	6.717	8'799.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
125'000	4.500	562.50	425'000	5.324	2'262.50	725'000	5.810	4'212.50	1'320'000	6.726	8'878.00			

Kantonaler Vermögenssteuertarif B

Auszug aus dem Tarif

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend).

Von CHF	0.– bis CHF	400'000.–	► CHF 4.50	je CHF 1'000.–
Von CHF	400'001.– bis CHF	1'200'000.–	► CHF 6.50	je CHF 1'000.–
Von CHF	1'200'001.– bis CHF	4'000'000.–	► CHF 7.90	je CHF 1'000.–
Über CHF	4'000'000.–		► CHF 7.90	je CHF 1'000.–

Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF	Ver-mögen	Steuer-satz %	Steuer-betrag CHF
1'000	4.500	4.50	130'000	4.500	585.00	430'000	4.640	1'995.00	730'000	5.404	3'945.00	1'350'000	6.063	8'185.00
2'000	4.500	9.00	135'000	4.500	607.50	435'000	4.661	2'027.50	740'000	5.419	4'010.00	1'400'000	6.129	8'580.00
3'000	4.500	13.50	140'000	4.500	630.00	440'000	4.682	2'060.00	750'000	5.433	4'075.00	1'450'000	6.190	8'975.00
4'000	4.500	18.00	145'000	4.500	652.50	445'000	4.702	2'092.50	760'000	5.447	4'140.00	1'500'000	6.247	9'370.00
5'000	4.500	22.50	150'000	4.500	675.00	450'000	4.722	2'125.00	770'000	5.461	4'205.00	1'550'000	6.300	9'765.00
6'000	4.500	27.00	155'000	4.500	697.50	455'000	4.742	2'157.50	780'000	5.474	4'270.00	1'600'000	6.350	10'160.00
7'000	4.500	31.50	160'000	4.500	720.00	460'000	4.761	2'190.00	790'000	5.487	4'335.00	1'650'000	6.397	10'555.00
8'000	4.500	36.00	165'000	4.500	742.50	465'000	4.780	2'222.50	800'000	5.500	4'400.00	1'700'000	6.441	10'950.00
9'000	4.500	40.50	170'000	4.500	765.00	470'000	4.798	2'255.00	810'000	5.512	4'465.00	1'750'000	6.483	11'345.00
10'000	4.500	45.00	175'000	4.500	787.50	475'000	4.816	2'287.50	820'000	5.524	4'530.00	1'800'000	6.522	11'740.00
12'000	4.500	54.00	180'000	4.500	810.00	480'000	4.833	2'320.00	830'000	5.536	4'595.00	1'850'000	6.559	12'135.00
14'000	4.500	63.00	185'000	4.500	832.50	485'000	4.851	2'352.50	840'000	5.548	4'660.00	1'900'000	6.595	12'530.00
16'000	4.500	72.00	190'000	4.500	855.00	490'000	4.867	2'385.00	850'000	5.559	4'725.00	1'950'000	6.628	12'925.00
18'000	4.500	81.00	195'000	4.500	877.50	495'000	4.884	2'417.50	860'000	5.570	4'790.00	2'000'000	6.660	13'320.00
20'000	4.500	90.00	200'000	4.500	900.00	500'000	4.900	2'450.00	870'000	5.580	4'855.00	2'050'000	6.690	13'715.00
22'000	4.500	99.00	205'000	4.500	922.50	505'000	4.916	2'482.50	880'000	5.591	4'920.00	2'100'000	6.719	14'110.00
24'000	4.500	108.00	210'000	4.500	945.00	510'000	4.931	2'515.00	890'000	5.601	4'985.00	2'150'000	6.747	14'505.00
26'000	4.500	117.00	215'000	4.500	967.50	515'000	4.947	2'547.50	900'000	5.611	5'050.00	2'200'000	6.773	14'900.00
28'000	4.500	126.00	220'000	4.500	990.00	520'000	4.962	2'580.00	910'000	5.621	5'115.00	2'250'000	6.798	15'295.00
30'000	4.500	135.00	225'000	4.500	1'012.50	525'000	4.976	2'612.50	920'000	5.630	5'180.00	2'300'000	6.822	15'690.00
32'000	4.500	144.00	230'000	4.500	1'035.00	530'000	4.991	2'645.00	930'000	5.640	5'245.00	2'400'000	6.867	16'480.00
34'000	4.500	153.00	235'000	4.500	1'057.50	535'000	5.005	2'677.50	940'000	5.649	5'310.00	2'500'000	6.908	17'270.00
36'000	4.500	162.00	240'000	4.500	1'080.00	540'000	5.019	2'710.00	950'000	5.658	5'375.00	2'600'000	6.946	18'060.00
38'000	4.500	171.00	245'000	4.500	1'102.50	545'000	5.032	2'742.50	960'000	5.667	5'440.00	2'700'000	6.981	18'850.00
40'000	4.500	180.00	250'000	4.500	1'125.00	550'000	5.045	2'775.00	970'000	5.675	5'505.00	2'800'000	7.014	19'640.00
42'000	4.500	189.00	255'000	4.500	1'147.50	555'000	5.059	2'807.50	980'000	5.684	5'570.00	2'900'000	7.045	20'430.00
44'000	4.500	198.00	260'000	4.500	1'170.00	560'000	5.071	2'840.00	990'000	5.692	5'635.00	3'000'000	7.073	21'220.00
46'000	4.500	207.00	265'000	4.500	1'192.50	565'000	5.084	2'872.50	1'000'000	5.700	5'700.00	3'100'000	7.100	22'010.00
48'000	4.500	216.00	270'000	4.500	1'215.00	570'000	5.096	2'905.00	1'010'000	5.708	5'765.00	3'200'000	7.125	22'800.00
50'000	4.500	225.00	275'000	4.500	1'237.50	575'000	5.109	2'937.50	1'020'000	5.716	5'830.00	3'300'000	7.148	23'590.00
52'000	4.500	234.00	280'000	4.500	1'260.00	580'000	5.121	2'970.00	1'030'000	5.723	5'895.00	3'400'000	7.171	24'380.00
54'000	4.500	243.00	285'000	4.500	1'282.50	585'000	5.132	3'002.50	1'040'000	5.731	5'960.00	3'500'000	7.191	25'170.00
56'000	4.500	252.00	290'000	4.500	1'305.00	590'000	5.144	3'035.00	1'050'000	5.738	6'025.00	3'600'000	7.211	25'960.00
58'000	4.500	261.00	295'000	4.500	1'327.50	595'000	5.155	3'067.50	1'060'000	5.745	6'090.00	3'700'000	7.230	26'750.00
60'000	4.500	270.00	300'000	4.500	1'350.00	600'000	5.167	3'100.00	1'070'000	5.752	6'155.00	3'800'000	7.247	27'540.00
62'000	4.500	279.00	305'000	4.500	1'372.50	605'000	5.178	3'132.50	1'080'000	5.759	6'220.00	3'900'000	7.264	28'330.00
64'000	4.500	288.00	310'000	4.500	1'395.00	610'000	5.189	3'165.00	1'090'000	5.766	6'285.00	4'000'000	7.280	29'120.00
66'000	4.500	297.00	315'000	4.500	1'417.50	615'000	5.199	3'197.50	1'100'000	5.773	6'350.00	4'100'000	7.295	29'910.00
68'000	4.500	306.00	320'000	4.500	1'440.00	620'000	5.210	3'230.00	1'110'000	5.779	6'415.00	4'200'000	7.310	30'700.00
70'000	4.500	315.00	325'000	4.500	1'462.50	625'000	5.220	3'262.50	1'120'000	5.786	6'480.00	4'300'000	7.323	31'490.00
72'000	4.500	324.00	330'000	4.500	1'485.00	630'000	5.230	3'295.00	1'130'000	5.792	6'545.00			
74'000	4.500	333.00	335'000	4.500	1'507.50	635'000	5.240	3'327.50	1'140'000	5.798	6'610.00	Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 1'200'000 erhöht sich der Steuerbetrag um CHF 7.90 je CHF 1'000 Mehrvermögen.		
76'000	4.500	342.00	340'000	4.500	1'530.00	640'000	5.250	3'360.00	1'150'000	5.804	6'675.00			
78'000	4.500	351.00	345'000	4.500	1'552.50	645'000	5.260	3'392.50	1'160'000	5.810	6'740.00	Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter CHF 1'000 fallen ausser Betracht.		
80'000	4.500	360.00	350'000	4.500	1'575.00	650'000	5.269	3'425.00	1'170'000	5.816	6'805.00			
82'000	4.500	369.00	355'000	4.500	1'597.50	655'000	5.279	3'457.50	1'180'000	5.822	6'870.00			
84'000	4.500	378.00	360'000	4.500	1'620.00	660'000	5.288	3'490.00	1'190'000	5.828	6'935.00			
86'000	4.500	387.00	365'000	4.500	1'642.50	665'000	5.297	3'522.50	1'200'000	5.833	7'000.00			
88'000	4.500	396.00	370'000	4.500	1'665.00	670'000	5.306	3'555.00	1'210'000	5.850	7'070.00			
90'000	4.500	405.00	375'000	4.500	1'687.50	675'000	5.315	3'587.50	1'220'000	5.867	7'158.00			
92'000	4.500	414.00	380'000	4.500	1'710.00	680'000	5.324	3'620.00	1'230'000	5.884	7'237.00			
94'000	4.500	423.00	385'000	4.500	1'732.50	685'000	5.332	3'652.50	1'240'000	5.900	7'316.00			
96'000	4.500	432.00	390'000	4.500	1'755.00	690'000	5.341	3'685.00	1'250'000	5.916	7'395.00			
98'000	4.500	441.00	395'000	4.500	1'777.50	695'000	5.349	3'717.50	1'260'000	5.932	7'474.00			
100'000	4.500	450.00	400'000	4.500	1'800.00	700'000	5.357	3'750.00	1'270'000	5.947	7'553.00			
105'000	4.500	472.50	405'000	4.525	1'832.50	705'000	5.365	3'782.50	1'280'000	5.963	7'632.00			
110'000	4.500	495.00	410'000	4.549	1'865.00	710'000	5.373	3'815.00	1'290'000	5.978	7'711.00			
115'000	4.500	517.50	415'000	4.572	1'897.50	715'000	5.381	3'847.50	1'300'000	5.992	7'790.00			
120'000	4.500	540.00	420'000	4.595	1'930.00	720'000	5.389	3'880.00	1'310'000	6.007	7'869.00			
125'000	4.500	562.50	425'000	4.618	1'962.50	725'000	5.397	3'912.50	1'320'000	6.021	7'948.00			

Tarife für die direkte Bundessteuer (Tarife A und B)

Tarif A

Der Tarif A ist anwendbar für:

- alleinstehende Personen (sofern nicht wegen Unterstützungspflichten dem Tarif B unterstehend).

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
18'500	25.41	0.77	44'000	242.40	2.64	82'100	1'506.60	6.60	150'300	7'114.40	11.00
19'000	29.26	0.77	45'000	268.80	2.64	85'000	1'698.00	6.60	150'400	7'125.40	11.00
20'000	36.96	0.77	46'000	295.20	2.64	90'000	2'028.00	6.60	152'300	7'334.40	11.00
21'000	44.66	0.77	47'000	321.60	2.64	94'900	2'351.40	6.60	152'400	7'345.40	11.00
22'000	52.36	0.77	48'000	348.00	2.64	95'000	2'358.00	6.60	155'000	7'631.40	11.00
23'000	60.06	0.77	49'000	374.40	2.64	100'000	2'688.00	6.60	160'000	8'181.40	11.00
24'000	67.76	0.77	50'000	400.80	2.64	105'000	3'018.00	6.60	170'000	9'281.40	11.00
25'000	75.46	0.77	51'000	427.20	2.64	108'600	3'255.60	6.60	184'900	10'920.40	11.00
26'000	83.16	0.77	53'400	490.56	2.64	108'700	3'262.20	6.60	185'000	10'933.60	13.20
27'000	90.86	0.77	53'500	493.20	2.64	108'800	3'268.80	8.80	186'000	11'065.60	13.20
28'000	98.56	0.77	54'000	506.40	2.64	108'900	3'277.60	8.80	190'000	11'593.60	13.20
29'000	106.26	0.77	55'000	532.80	2.64	110'000	3'374.40	8.80	200'000	12'913.60	13.20
30'000	113.96	0.77	56'000	559.20	2.64	115'000	3'814.40	8.80	250'000	19'513.60	13.20
31'000	121.66	0.77	57'000	585.60	2.64	120'500	4'298.40	8.80	300'000	26'113.60	13.20
32'000	129.36	0.77	58'000	612.00	2.64	120'600	4'307.20	8.80	350'000	32'713.60	13.20
33'000	137.06	0.77	58'100	614.97	2.97	125'000	4'694.40	8.80	400'000	39'313.60	13.20
33'200	138.60	0.77	59'000	641.70	2.97	130'000	5'134.40	8.80	500'000	52'513.60	13.20
33'300	139.48	0.88	60'000	671.40	2.97	130'500	5'178.40	8.80	650'000	72'313.60	13.20
34'000	145.64	0.88	61'300	710.01	2.97	130'600	5'187.20	8.80	700'000	78'913.60	13.20
35'000	154.44	0.88	61'400	712.98	2.97	135'000	5'574.40	8.80	793'300	91'229.20	13.20
36'000	163.24	0.88	65'000	819.90	2.97	138'300	5'864.80	8.80	793'400	91'241.00	11.50
37'000	172.04	0.88	70'000	968.40	2.97	138'400	5'873.60	8.80	800'000	92'000.00	11.50
38'000	180.84	0.88	75'000	1'116.90	2.97	141'500	6'146.40	8.80	940'800	108'192.00	11.50
39'000	189.64	0.88	76'100	1'149.55	2.97	141'600	6'157.40	11.00	940'900	108'203.50	11.50
40'000	198.44	0.88	76'200	1'155.49	5.94	144'200	6'443.40	11.00	950'000	109'250.00	11.50
41'000	207.24	0.88	77'500	1'232.71	5.94	144'300	6'454.40	11.00	Für steuerbare Einkommen ab CHF 769'700 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
42'000	216.04	0.88	79'100	1'327.75	5.94	148'200	6'883.40	11.00			
43'500	229.20	0.88	79'200	1'333.69	5.94	148'300	6'894.40	11.00			
43'600	231.84	2.64	82'000	1'500.00	5.94	149'500	7'026.40	11.00			

Tarif B

Der Tarif B ist anwendbar für:

- verheiratete Personen (in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebend);
- alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
33'000	33.00	1.00	56'000	289.00	2.00	108'800	2'258.00	6.00	170'000	7'987.00	13.00
33'200	35.00	1.00	57'000	309.00	2.00	108'900	2'264.00	6.00	184'900	9'924.00	13.00
33'300	36.00	1.00	58'000	329.00	2.00	110'000	2'330.00	6.00	185'000	9'937.00	13.00
34'000	43.00	1.00	58'100	331.00	2.00	115'000	2'630.00	6.00	186'000	10'067.00	13.00
35'000	53.00	1.00	59'000	349.00	2.00	120'500	2'960.00	6.00	190'000	10'587.00	13.00
36'000	63.00	1.00	60'000	369.00	2.00	120'600	2'967.00	7.00	200'000	11'887.00	13.00
37'000	73.00	1.00	61'300	395.00	2.00	125'000	3'275.00	7.00	250'000	18'387.00	13.00
38'000	83.00	1.00	61'400	398.00	3.00	130'000	3'625.00	7.00	300'000	24'887.00	13.00
39'000	93.00	1.00	65'000	506.00	3.00	130'500	3'660.00	7.00	350'000	31'387.00	13.00
40'000	103.00	1.00	70'000	656.00	3.00	130'600	3'668.00	8.00	400'000	37'887.00	13.00
41'000	113.00	1.00	75'000	806.00	3.00	135'000	4'020.00	8.00	500'000	50'887.00	13.00
42'000	123.00	1.00	76'100	839.00	3.00	138'300	4'284.00	8.00	650'000	70'387.00	13.00
43'500	138.00	1.00	76'200	842.00	3.00	138'400	4'293.00	9.00	700'000	76'887.00	13.00
43'600	139.00	1.00	77'500	881.00	3.00	141'500	4'572.00	9.00	793'300	89'016.00	13.00
44'000	143.00	1.00	79'100	929.00	3.00	141'600	4'581.00	9.00	793'400	89'029.00	13.00
45'000	153.00	1.00	79'200	933.00	4.00	144'200	4'815.00	9.00	800'000	89'887.00	13.00
46'000	163.00	1.00	82'000	1'045.00	4.00	144'300	4'825.00	10.00	940'800	108'191.00	13.00
47'000	173.00	1.00	82'100	1'049.00	4.00	148'200	5'215.00	10.00	940'900	108'203.50	11.50
48'000	173.00	1.00	85'000	1'165.00	4.00	148'300	5'226.00	11.00	950'000	109'250.00	11.50
49'000	183.00	1.00	90'000	1'365.00	4.00	149'500	5'358.00	11.00	Für steuerbare Einkommen ab CHF 912'600 beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
50'000	193.00	1.00	94'900	1'561.00	4.00	150'300	5'446.00	11.00			
51'000	203.00	1.00	95'000	1'566.00	5.00	150'400	5'458.00	12.00			
53'400	237.00	1.00	100'000	1'816.00	5.00	152'300	5'686.00	12.00			
53'500	239.00	2.00	105'000	2'066.00	5.00	152'400	5'699.00	13.00			
54'000	249.00	2.00	108'600	2'246.00	5.00	155'000	6'037.00	13.00			
55'000	269.00	2.00	108'700	2'252.00	6.00	160'000	6'687.00	13.00			

Stichwortverzeichnis

A

Abgabefrist 6
Abonnementkosten (SBB, TNW) 30
AHV-Beiträge 20, 21
AHV-Renten 22
Aktien 26
Alimente 23, 32, 33
Anlagefonds 24, 26
Anrechnung ausländischer
Quellensteuern 10, 27
Ausländische Arbeitnehmer 5

B

Bargeld 40
Baurechtszinsen 28, 29, 33
Behinderungskosten 36
Beilagen zur Steuererklärung 43
Beiträge an politische Parteien 35
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen 33
Berufskleider 32
Berufskosten 19, 20, 30, 31, 32
Bevollmächtigung 17
Busse 7

D

Darlehen 26, 32
Dienstaltersgeschenke 19

E

Ehegattenabzug 38
Eigenmietwert 28, 32
Einfamilienhaus 28
Eingetragene Partnerschaft 2, 17
Einkommen 4, 7, 8, 9, 18, 19, 23
Erbengemeinschaften 18, 27, 29, 40
Erbschaften 18, 29, 40
Erbvorbezug 18
Ergänzungsleistungen 19, 22, 36
Ermessensveranlagung 7
Erwerbsausfallentschädigungen 22
Erwerbseinkommen 19, 20, 21, 22
Erwerbstätigkeit, selbstständige 20, 21
Erwerbstätigkeit, unselbstständige 19, 20

F

Fachliteratur 32
Fahrkosten 30
Fälligkeit 9
Festgeldanlagen 26
Fristerstreckung 6, 10

G

Gartenunterhaltskosten 29
Geldwerte Leistungen 25
Geschäftsvermögen 34, 41
Gold 40
Gratifikationen 19
Gratisaktien 25, 26
Guthaben 24, 39, 41

H

Hausrat 39
Heirat 4, 5
Hilflosenentschädigungen 19, 22, 36

I

IV-Renten 22

K

Kapitalabfindungen 24
Kapitalanlagen 24, 26
Kapitalleistungen 8, 18
Kapitalzahlungen 24
Kinderabzug 34, 37, 38, 42
Kinderalimente 23, 32
Kinderbetreuungskosten 35
Kinder, minderjährige 6, 7, 17, 19
Kinder, volljährige 4, 38
Krankheitskosten 36

L

Lebensversicherungen 33, 40
Leibrenten 22, 33
Liegenschaften 28, 40
Liegenschaftskosten 28, 29
Lohnnachzahlungen 24
Lotteriegewinne 25, 26

M

Mehrkosten Verpflegung 30, 31, 32
Mehrkosten Wochenaufenthalt 31
Mitarbeiteraktien 23
Motorfahrzeuge 39
Mündigkeit 4
Mutterschaftsentschädigungen 23

N

Nachsteuer 7
Naturalbezüge 19, 20
Nebenerwerb 20, 21, 30, 32
Nutzniessung 24, 28, 39, 40

P

Pensionen 22
Personengesellschaften 21, 41
Politische Parteien 35
Privatvermögen 39, 40

Q

Qualifizierte Beteiligungen 25
Quellensteuer 5, 20, 22

R

Ratenzahlungen 10
Renten 22, 38, 40
Rentenleistungen 22, 32
Rentennachzahlungen 24
Rentenversicherungen 40
Rückerstattung von Quellensteuern 27

S

Säule 3a 18, 20, 22, 33, 34, 38
Scheidung 4, 38
Schenkung 18
Schulden 41
Schuldzinsen 32
Selbstanzeige 7
SICAV-Fonds 24, 26
Spenden 37
Sport-Toto-Gewinne 26
Steuerausscheidung 7
Steuerbetrug 7
Steuerhinterziehung 7
Stockwerkeigentum 25, 28

T

Taggelder 22
Tantiemen 20
Tarife für die direkte Bundessteuer 50
Tarife für die kantonalen Steuern 44, 46
Teilbesteuerung 25
Tod eines Ehegatten 4, 8
Trennung 4, 38
Trinkgelder 19

U

Unfallkosten 36
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 20
Unterhaltsbeiträge an Ehegatten 23, 32
Unterhaltsbeiträge für Kinder 23, 32
Unternutzung 28
Unterstützungsabzug 37
Unterstützungsbedürftige Personen 9, 34
Unverteilte Erbschaften 29, 40

V

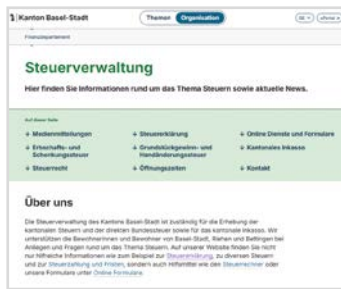
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 20
Vermögen 39
Vermögensverwaltungskosten 26
Verrechnungssteuer 3, 10, 24, 26, 27
Versicherungsprämien 28, 29, 34, 37
Vertretung 17
Vorauszahlungen 10
Vorsorgeeinrichtungen 33

W

Wegzug in einen anderen Kanton 8
Wegzug ins Ausland 8, 24
Wertpapiere 24, 26, 39, 41
Wertschriften 24, 26, 39, 41
Wochenaufenthalt 4
Wohnrecht 23

Z

Zahlungsfrist 10
Zinsen von Sparkapitalien 34
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 3, 10, 27
Zuwendungen 37
Zuzug aus dem Ausland 8, 24
Zuzug aus einem anderen Kanton 8
Zweitverdienerabzug 35



Die Steuerverwaltung im Internet...

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen und Dienstleistungen unter der Adresse

www.bs.ch/steuerverwaltung

abrufen. Von dort können Sie direkt auf das neue Steuerportal eSteuern.BS gehen, wo Sie alle Online-Services rund um Ihre Steuergeschäfte finden.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung sind neben den Aktualitäten auch umfassende Informationen und Dienstleistungen zu den Steuern von natürlichen und juristischen Personen einschliesslich der Quellensteuer sowie zu den Liegenschaftsteuern abrufbar. Im Weiteren stehen die gesetzlichen Grundlagen, die Materialien zur Gesetzgebung und die Rechtsprechung zum kantonalen Steuerrecht zur Verfügung. Angeboten werden auch Drucksachen wie Formulare und Merkblätter. Sie finden zudem eine Rubrik zu den häufig gestellten Fragen (FAQ). Schliesslich ermöglichen Ihnen die Steuerrechner Berechnungen zur Steuerbelastung.